

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band IV Stück 4

Hannover, den 15. Februar

1973

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

Nr. 27	Tagungen der Generalsynode 1973	132
Nr. 28	Inhaltsverzeichnis für Band III	132
Nr. 29	Druckfehlerberichtigung	132
Nr. 30	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt; hier: Bestellung des Schieds- ausschusses	132

IV. Personalnachrichten

Lutherisches Kirchenamt	132
-----------------------------------	-----

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Ordnung für den Missionsrat in der Evangelisch-lutherischen Landes- kirche in Braunschweig. Vom 28. Juni 1972	133
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 24. Oktober 1970. Vom 21. Oktober 1972	133
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Artikels 71 Abs. 2 der Kirchenverfassung. Vom 27. Novem- ber 1972	134
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der §§ 35 und 41 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung. Vom 27. November 1972	134
Kirchengesetz zur Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben in der Evan- gelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Vom 9. November 1972	135
Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 18. März 1972	135
Bildung von Planungsausschüssen in der Evangelisch-Lutherischen Lan- deskirche Schleswig-Holsteins. Vom 29. August 1972	136

Ausführungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zum Finanzausgleichsgesetz. Vom 29. September 1972 . 137

b) Gemeindedienst

Wiederaufnahme in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Vom 22. August 1972 . 139

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung der Kirchengemeindeordnung. Vom 18. November 1972 . 139

Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Zuweisungsverordnung. Vom 29. September 1972 . 140

Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 29. September 1972 . 141

c) Personalrecht

Prüfungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für die Theologische Aufnahme- und Anstellungsprüfung. Vom 16. Oktober 1972 . 146

Verlöbniß der Pfarrer, Pfarrverwalter, (Pfarr-)Vikarinnen und Kandidaten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 16. Oktober 1972 . 147

Pfarrerrecht; hier: Änderung der Verordnung zum Vollzug des § 26 und des Art. 26 a des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 16. Oktober 1972 . 147

Dienstrecht der Diakone; hier: Ergänzung des § 17 der Durchführungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Diakonengesetz. Vom 16. Oktober 1972 . 147

Dienstrecht der Katecheten auf Dienstvertrag; hier: Ergänzung des § 14 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 16. Oktober 1972 . 148

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakone. Vom 18. November 1972 . 148

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Kirchengesetzes über die Übernahme von Brasilienpfarrern. Vom 18. November 1972 . 150

Anstellung von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten eines Pastors in der Kirchengemeinde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 3. August 1972 . 150

Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über den Besonderen Ausbildungsweg nach dem Kandidatengesetz. Vom 5. Oktober 1972 . 151

Pfarrbesoldung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; hier: Anzuwendende staatliche Bestimmungen. Vom 27. Oktober 1972 . 154

Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 27. Juli 1972 . 158

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten. Vom 18. Oktober 1972 . 160

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen

Entschließung der Generalsynode vom 30. September 1972 (Betr.: Gottesdienst zur Eheschließung, Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung) . 160

Entschließung der Generalsynode vom 30. September 1972 — Arbeitsergebnisse zum Thema „Unterwegs zur größeren Gemeinschaft — Bilanz einer Synode“ —	162
Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen über die Wahl des Leitenden Bischofs und kirchengesetzlicher Bestimmungen über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 30. September 1972	164
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 30. September 1972	164
b) Personalnachrichten	
Kirchenleitung	165
c) Aus den Gliedkirchen	
aa) Verfassungs- und Organisationsrecht	
Berichtigung zum Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 3. März 1972	166
Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der seit Erlaß des Änderungsgesetzes vom 15. November 1971 geltenden Fassung. Vom 8. Februar 1972	166
bb) Gemeindedienst	
Kirchenbuchordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 27. Juni 1972	175

III. Mitteilungen

Nr. 27 Tagungen der Generalsynode 1973

Die 5. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird zu ihrer 1. Tagung vom 12. bis 14. Juni 1973 in Hannover und zu ihrer 2. Tagung vom 21. bis 25. Oktober 1973 in Travemünde (Landeskirche Lübeck) zusammentreten.

Nr. 28 Inhaltsverzeichnis für Band III

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis für Band III (Stück 1 bis 13) an.

Nr. 29 Druckfehlerberichtigung

Im Amtsblatt Band IV Stück 3 ist auf Seite 111 bei § 94 Absatz 1 letzter Satz „kirchliche“ zu streichen und dafür „die“ zu setzen. Um handschriftliche Berichtigung wird gebeten.

Nr. 30 Kirchliche Zusatzversorgungskasse

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt; hier: Bestellung des Schiedsausschusses.
Vom 8. März 1972.**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 1971 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt den Schiedsausschuß der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt bestellt, der sich wie folgt zusammensetzt:

A. Vorsitzender des Schiedsausschusses:

Amtsgerichtsdirektor i. R. Friedrich Stephan
61 Darmstadt-Land 1, Am Steinern Kreuz 4

1. Stellvertreter:

Landgerichtsdirektor i. R. Karl Bornemann
61 Darmstadt-Eberstadt, Schillerstraße 3

2. Stellvertreter:

Rechtsanwalt Dr. jur. Karl Haenisch
1 Berlin 19, Eichenallee 62;

B. Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitgeber:

Verwaltungsobersinspektor Ulrich Exler
8 München 37, Meiserstraße 13

1. Stellvertreter:

Kirchenoberamtsrat Rudolf Rehg
672 Speyer/Rh., Domplatz 5

2. Stellvertreter:

Geschäftsführer Franz Lauerbach
872 Schweinfurt, Neutorstraße 14;

C. Beisitzer aus dem Kreis der Versicherten:

Verbandsprüfer Willi Deichmann
3502 Vellmer 1, Bürgermeister-Ullrich-Straße 3

1. Stellvertreter:

Diakon Kurt Scheuermann
2250 Husum, Am Ochsenkamp 14

2. Stellvertreter:

Wird noch berufen.

Darmstadt, den 8. März 1972

**Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Hild**

IV. Personalnachrichten

Lutherisches Kirchenamt

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 23./24. November 1972 ist Oberkirchenrat Lindow mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 Ständiger Vertreter des Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes.

Kirchenassessor Roland Fritzsche ist mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in den Dienst der Vereinigten Kirche getreten.

Kirchenamtsrat Herbert Turban ist mit Wirkung vom 1. Februar 1973 zum Kirchenoberamtsrat ernannt worden.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Ordnung für den Missionsrat in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 28. Juni 1972. (LKABl. S. 65)

§ 1

Für die Fragen der Weltmission und der ökumenischen Diakonie wird ein Missionsrat gebildet, der als landeskirchlicher Arbeitskreis an die Stelle der bisherigen Missionskammer tritt.

§ 2

Der Missionsrat soll die Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt in allen grundsätzlichen und praktischen Fragen der Weltmission und der ökumenischen Diakonie beraten. Er erhält von diesen Arbeitsaufträge.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitverantwortung des Auftrages der Landeskirche für Aufgaben der Weltmission und ökumenischen Diakonie sowie für die Integration von Kirche und Mission.
- b) Aktivierung der Gemeinden, Propsteien, übergemeindlichen Ämter und Werke zur Wahrnehmung der Aufgaben der Weltmission und ökumenischen Diakonie.
- c) Förderung des Anliegens der Weltmission und ökumenischen Diakonie durch Pläne und Anregungen für eine ausführliche Informations-, Öffentlichkeits- und Heimatarbeit.
- d) Zusammenarbeit mit allen anderen in der Landeskirche bestehenden Gremien und Organisationen auf dem Gebiet der Weltmission und ökumenischen Diakonie; Koordinierung sowie Anhörung und Weiterleitung ihrer Zielvorstellungen und Aktivitäten.
- e) Beratung des Landeskirchenamtes und der Kirchenregierung in Fragen der ökumenischen Diakonie, insbesondere des kirchlichen Entwicklungsdienstes und der Hilfeleistung in Katastrophenfällen.
- f) Beratung des Landeskirchenamtes und der Kirchenregierung über die Anforderung und Verwendung der landeskirchlichen Mittel für die Weltmission und die ökumenische Diakonie.
- g) Abgabe einer Stellungnahme vor der Entsendung landeskirchlicher Mitarbeiter zum Dienst in Übersee oder in den missionarischen Heimatdienst und vor Übernahme von in Übersee tätigen Mitarbeitern in die Verantwortung der Landeskirche.

§ 3

(1) Der Missionsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) einem Pfarrer aus der Landeskirche, der als Missionar oder in einem anderen Dienst der Weltmission tätig gewesen ist;
- b) einem Vertreter aus den Missionsvereinigungen im Bereich der Landeskirche;

c) einem Vertreter der Zentrale für Weltmission und kirchlichen Weltdienst in Niedersachsen (bis zur Gründung dieser Einrichtung ein Vertreter der Ev.-luth. Mission [Leipziger Mission]);

d) einem Vertreter des Diakonischen Werkes der Landeskirche für die Aktion „Brot für die Welt“;

e) einem Vertreter aus der Landeskirche für die speziellen Belange des kirchlichen Entwicklungsdienstes;

f) einem Mitglied der Landessynode und

g) dem zuständigen Referenten im Landeskirchenamt.

(2) Die Mitglieder des Missionsrates werden von der Kirchenregierung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen.

(3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, falls ein Mitglied aus dem von ihm vertretenen Gremium ausscheidet. Eine Nachberufung für ein ausgeschiedenes Mitglied erfolgt nur für die restliche Amtszeit.

§ 4

(1) Der Missionsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Missionsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Missionsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Zur jeweiligen ersten Sitzung des neu ernannten Missionsrates ist das Landeskirchenamt Einberufer.

(5) Der Missionsrat kann in Einzelfällen Berater hinzuziehen.

Wolfenbüttel, den 28. Juni 1972

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Heintze

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 24. Oktober 1970.

Vom 21. Oktober 1972. (LKABl. S. 86)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 24. Oktober 1970 (Amtsbl. 1971 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation zu wählenden Synodalen wählt die Landessynode aus ihrer Mitte zwei nicht-ordinierte Synodale als ersten und zweiten Stellvertreter und einen ordinierten Stellvertreter. Bei Verhinderung eines gewählten Synodalen nimmt ein Stellvertreter an der Tagung der Synode teil; bei Ausscheiden eines gewählten Synodalen gilt das gleiche bis zur Neuwahl eines Synodalen.

2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Wahl der Stellvertreter gilt nur für die Dauer der Amtsperiode der Synode der Konföderation, längstens für die Dauer der Zugehörigkeit zur Landessynode.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. Oktober 1972

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
— Kirchenregierung —**

Dr. Heintze

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Artikels 71 Abs. 2 der Kirchenverfassung.

Vom 27. November 1972. (KABl. S. 185)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In Artikel 71 Abs. 2 Buchst. d der Kirchenverfassung wird der Halbsatz:

„sofern der Kirchenkreis nicht schon nach den Buchstaben b oder c vertreten ist,“

gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 27. November 1972

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der §§ 35 und 41 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung.

Vom 27. November 1972. (KABl. S. 185)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorläufige Kirchenkreisordnung (KKO) vom 10. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 65), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des § 42 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 87), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 wird der bisherige § 41 als Absatz 3 angefügt.

2. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Ertellung von Genehmigungen

(1) Mit der Wahrnehmung von Befugnissen zur Entscheidung über Genehmigungen auf Grund kirchlichen Rechtes kann der Kirchenkreisvorstand einen Ausschuß (Absatz 2) sowie den Leiter des Kirchenkreisamtes beauftragen.

(2) Der Ausschuß nach Absatz 1 wird vom Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte gebildet; es müssen ihm mindestens ein geistliches und ein nicht-geistliches Mitglied des Kirchenkreisvorstandes angehören. Der Kirchenkreisvorstand regelt den Vorsitz und die Geschäftsführung.

(3) Die nach Absatz 1 Beauftragten sind an Weisungen des Kirchenkreisvorstandes gebunden. Der Kirchenkreisvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten. Jedes Mitglied des Ausschusses kann verlangen, daß der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall entscheidet.

(4) Der Bescheid über eine beantragte Genehmigung ergeht als Bescheid des Kirchenkreisvorstandes. Er ist mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes zu versehen. Der Kirchenkreisvorstand kann mit der Ausfertigung des Bescheides auch ein Mitglied des Ausschusses oder den Leiter des Kirchenkreisamtes beauftragen.

(5) Gegen die Entscheidung über eine beantragte Genehmigung kann nach den allgemeinen Bestimmungen binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Kirchenkreisvorstand eingelegt werden; die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig beim Kirchenkreisamt eingeht. Absatz 1 findet keine Anwendung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 27. November 1972

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Kirchengesetz zur Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 9. November 1972. (KABl. S. 77)

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 94 Absätze 1 und 2 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

Um die Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck bis zur Neuordnung in der Nordelbischen Kirche sicherzustellen, wird folgende vorläufige Regelung in Abweichung von den Vorschriften der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze getroffen:

Artikel 1

Das Amt des Bischofs wird im Falle eines Freiwerdens nicht wieder besetzt.

Artikel 2

Die sich aus der Kirchenverfassung und den Kirchengesetzen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck sowie aus den Verfassungen und Kirchengesetzen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und Vereinigungen ergebenden Aufgaben des Bischofs werden dem Senior übertragen, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

Artikel 3

Artikel 60 Absatz 1 Satz 1, Artikel 61 und Artikel 62 der Kirchenverfassung finden keine Anwendung.

Artikel 4

(1) Die Synode wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes auf Vorschlag des Wahlkollegiums (§§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 6. Juli 1960 — Kirchliches Amtsblatt Seite 47) zum ständigen Vertreter des Seniors einen Pastor, der als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung und der Kirchenkanzlei angehört.

(2) Im übrigen finden auf den ständigen Vertreter des Seniors die für den Senior geltenden Bestimmungen der Kirchenverfassung entsprechende Anwendung mit Ausnahme des Artikels 85 Absatz 3, Satz 1 und 3 und Absatz 6.

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 31. Dezember 1975 außer Kraft, unbeschadet des § 11 Absatz 3 Buchstabe b) des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der ständige Vertreter des Seniors in den Wartestand.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

D. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode

Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode in 1. Lesung am 8. November 1972 und in 2. Lesung am 9. November 1972 sowie von der Kirchenleitung in 1. Lesung am 1. Novem-

ber 1972 und in 2. Lesung am 9. November 1972 mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossene Kirchengesetz wird hierdurch verkündet.

Lübeck, den 15. November 1972

Die Kirchenleitung

Göldner
Oberkirchenrat

Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 18. März 1972. (KGVBl. S. 131)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die Kirchengemeinden stehen in der Gemeinschaft ihrer Propstei und der Landeskirche. Sie sollen nach Kräften helfen, die gesamtkirchlichen und die Aufgaben in anderen Kirchengemeinden zu erfüllen. Dies verpflichtet zum Finanzausgleich und zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft.

Dieser Finanzausgleich wird gemäß Art. 76 RO wie folgt geregelt:

§ 1

Das Aufkommen aus der Kircheneinkommen-(Lohn-)steuer und aus der Mindestkirchensteuer, soweit sie nicht örtlich erhoben wird, wird unbeschadet der Kirchensteuerhoheit der Kirchengemeinden nach Maßstäben verteilt, die von dem örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind und die den erforderlichen Bedarf der Kirchengemeinden, der Propsteien und der Landeskirche mit ihren Werken und Einrichtungen sowie den Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungsbedarf berücksichtigen.

§ 2

Zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs erhalten die Propsteien Beträge aus dem Kirchensteueraufkommen, die sich nach der Zahl der Gemeindeglieder der Propstei richten. Über die Einzelheiten der Verteilung nach diesem Maßstab entscheidet die Landessynode durch Beschluß.

§ 3

(1) Die der Propstei nach § 2 zufließenden Mittel werden von ihr nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Propstei zu erlassenden Satzung weiterverteilt.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich die Propstei der Verwaltung eines Kirchengemeindeverbandes nach Maßgabe der Satzung bedienen. Propsteien, die an einem Propsteiverband gem. Art. 53 a RO beteiligt sind, können zur Durchführung dieser Aufgabe im Einvernehmen mit dem Propsteiverband die Verwaltung des Propsteiverbandes in Anspruch nehmen.

(3) Über die Satzung beschließt die Propsteisynode. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 4

Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Maßstäbe, nach denen die Verteilung an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vorgenommen werden soll,
2. die Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Propstei,
3. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel-, Ausgleichs- und Baurücklage sowie von Sonderfonds für bestimmte Aufgaben,
4. die Anrechnung anderer Einnahmen der Kirchengemeinden,
5. die kirchliche Körperschaft gemäß Art. 127 RO, die die Verteilung durchführt, insbesondere über den angemeldeten Bedarf entscheidet oder den Zuweisungsbetrag festsetzt,
6. das Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens getroffen werden.

§ 5

Außer den Zuteilungen gemäß § 2 und den Ausgleichsleistungen gemäß § 8 können durch Beschluß der Landessynode weitere Finanzhilfen für einzelne Kirchengemeinden und Propsteien bei besonderem Bedarf bereitgestellt werden. Die Verteilung erfolgt durch die Landessynode auf Vorschlag eines von ihr gewählten Ausschusses, dem höchstens 12 Mitglieder angehören sollen. In den Ausschuß können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die der Landessynode nicht angehören. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sind die verschiedenen Regionen der Landeskirche angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Der Bedarf der Landeskirche wird von der Landessynode festgestellt. Soweit eigene Einnahmen zur Deckung dieses Bedarfs nicht ausreichen, sind die hierfür erforderlichen Mittel aus dem Kirchensteueraufkommen bereitzustellen. Dabei ist der Zuweisung ein dem festgestellten Bedarf entsprechender von der Landessynode jährlich im voraus zu bestimmender Hundertsatz des Kirchensteueraufkommens zugrunde zu legen.

§ 7

Zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungsbedarfs werden die erforderlichen Mittel aus dem Kirchensteueraufkommen in dem durch die Gesetze festgelegten Umfang durch die Landessynode bereitgestellt, soweit die eigenen Einnahmen der Landeskirche für diesen Zweck und die Erträge des örtlichen Pfarrvermögens nicht ausreichen. Die Zahlung der Gehälter und Versorgungsbezüge erfolgt durch die Landeskirche.

§ 8

(1) Zur Anpassung an die durch dieses Kirchengesetz geänderte Verteilung können Propsteien während der nächsten 5 Jahre Ausgleichsleistungen erhalten. Ebenso können Beträge, die die Propsteien nach § 2 erhalten, soweit diese das bisherige örtliche Aufkommen einschließlich des Lastenausgleichs erheblich übersteigen, zugunsten der Ausgleichsleistungen teilweise gekürzt werden.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Landessynode durch Beschluß.

§ 9

In einzelnen Propsteien kann der Propsteivorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamts für eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren eine von den §§ 3 und 4 abweichende Regelung treffen.

§ 10

Die Zahlung der Gehälter durch die Landeskirche gemäß § 7 kann mit Zustimmung des Landeskirchenamts in einzelnen Propsteien für die Dauer von höchstens zwei Jahren hinausgeschoben werden. Während dieser Zeit erhalten die örtlichen Pfarrkassen die nötigen Mittel über die Propsteien.

§ 11

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß der Landessynode Ausführungsverordnungen erlassen.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Kiel, den 25. Juli 1972

Das vorstehende, von der 42. ordentlichen Landessynode am 18. März 1972 gemäß Artikel 90 Abs. 2 S. 3 RO beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Petersen

Bildung von Planungsausschüssen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 29. August 1972. (KGVBl. S. 151)

Die 43. Landessynode hat am 30. Mai 1972 folgenden Beschluß gefaßt:

- „1. Vorrangig werden auf der Ebene der Propsteien Planungsausschüsse gebildet.
2. Ein landeskirchlicher Planungsausschuß wird gebildet, um die Ergebnisse der Arbeit der Propstei-Planungsausschüsse zu koordinieren.
3. Die Bauabteilung des Landeskirchenamts wird mit der Geschäftsführung des landeskirchlichen Planungsausschusses beauftragt. Zu diesem Zweck wird die Bauabteilung des Landeskirchenamts hinreichend ausgestattet.“

In Ausführung dieses Beschlusses wird folgendes bestimmt:

A. Zu Ziffer 1 des Beschlusses:

1. Die Propsteivorstände berufen alsbald, jedoch spätestens bis Ende dieses Jahres, einen Propstei-Planungsausschuß für die Amtsdauer des Propsteivorstandes. Empfohlen wird die Berufung von 5 bis 7 Mitgliedern je nach Größe der Propstei. Von den zu berufenden Mitgliedern sollen dem Ausschuß minde-

stens ein Mitglied des Propsteivorstandes sowie ein Mitarbeiter der Kreis-(Stadt-)Verwaltung der mit Planungsaufgaben befaßt ist, angehören. Dem Ausschuß sollen nicht mehr als zwei Gemeindepastoren angehören. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung liegt bei der Propsteiverwaltung.

2. Der Propstei-Planungsausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme des Bestandes an kirchlichen Gebäuden im Propsteibereich;
 - b) Beratung des Propsteivorstandes, der Propsteisynode, der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) und der sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Propsteibereich;
 - c) Vorschläge an den Propsteivorstand für die Aufstellung und spätere Ergänzung einer Prioritätenliste für kirchliche Bauvorhaben im Bereich der Propstei. Die Prioritätenliste und ihre Änderung bedürfen jeweils der Bestätigung durch die Propsteisynode, nachdem zuvor der landeskirchliche Planungsausschuß gutachtlich gehört worden ist. Die Prioritätenliste bildet die Grundlage für alle Bau- und Baufinanzierungsplanungen im Bereich der Propstei;
 - d) Ständige Fühlungnahme mit den kommunalen Planungsstellen im Propsteibereich;
 - e) Sonstige Aufgaben nach Bestimmung des Propsteivorstandes.
3. Wo die örtlichen Verhältnisse es nahelegen, kann der Propsteivorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Planungs-Ausschusses auch bestehende Ausschüsse beauftragen.

B. Zu Ziffer 2 und 3 des Beschlusses:

1. Die Kirchenleitung beruft für die Dauer ihrer Amtszeit einen Landeskirchlichen Planungsausschuß aus 7 Mitgliedern, von denen zwei Pastoren sein müssen. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Landeskirchliche Planungsausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme des Bestandes an kirchlichen Gebäuden im Bereich der Landeskirche;
 - b) Beratung der Kirchenleitung, des Landeskirchenamts, der Propsteivorstände, der Propstei-Planungsausschüsse und der kirchlichen Werke in Fragen der Bedarfsplanung;
 - c) Koordinierung der Arbeitsergebnisse der Propstei-Planungsausschüsse und Mitwirkung bei der Aufstellung und Änderung der Prioritätenlisten für kirchliche Bauvorhaben im Propsteibereich (vgl. A 2 c);
 - d) Ständige Fühlungnahme mit den zentralen staatlichen Planungsämtern und Unterrichtung der Propsteien über vorgesehene Neuplanungen in deren Bereich;
 - e) Sonstige Aufgaben nach Bestimmung der Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung

Dr. H ü b n e r

Ausführungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zum Finanzausgleichsgesetz.

Vom 29. September 1972. (KGVBl. S. 163)

Gemäß § 11 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131 f) erläßt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß der Landessynode die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die von den Finanzämtern erhobene veranlagte Kircheneinkommensteuer und die von den Arbeitgebern einbehaltene Kirchenlohnsteuer wird einschließlich der nicht örtlich erhobenen Mindestkirchensteuer für den Bereich der OFD Kiel (außer Finanzamtsbezirk Lübeck) über das Finanzministerium in Kiel und für den Bereich der OFD Hamburg, soweit dieser zum Gebiet der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehört, über die Dienststelle des Landeskirchenamts in Kiel in Hamburg-Altona an das Landeskirchenamt in Kiel weitergeleitet.

§ 2

(1) Das Landeskirchenamt kürzt die nach § 1 aufgekommene veranlagte Kircheneinkommensteuer aus dem Bereich der OFD Kiel um die durch das Verfahren entstehenden Kosten (z. B. staatliche und kirchliche Verwaltungskosten einschl. Auswertungskosten).

(2) Das Landeskirchenamt kürzt die nach § 1 aufgekommene Kirchenlohnsteuer aus dem Bereich der OFD Kiel um

- a) die durch das Verfahren entstehenden Kosten (z. B. staatliche und kirchliche Verwaltungskosten einschl. Auswertungskosten);
- b) die von den evangelischen und katholischen Soldaten entrichtete Kirchenlohnsteuer, die an die EKD bzw. die Katholische Kirche weiterzuleiten ist;
- c) die Kirchenlohnsteuer-Erstattungen an Bundeswehrangehörige.

§ 3

(1) Von der nach § 2 Abs. 1 verbliebenen veranlagten Kircheneinkommensteuer und von der nach § 2 Abs. 2 verbliebenen Kirchenlohnsteuer erhalten die am Kircheneinkommen-(lohn-)steuergesamtaufkommen beteiligten Kirchen die ihnen zustehenden Anteile gekürzt um den mit ihnen vereinbarten besonderen Verwaltungskostenbeitrag.

(2) Das Landeskirchenamt ist befugt, mit den beteiligten Kirchen zur Abgeltung ihrer Anteile Pauschalabkommen zu vereinbaren.

§ 4

(1) Die nach § 3 verbleibende Kircheneinkommen-(lohn-)steuer aus dem Bereich der OFD Kiel sowie die aus dem Bereich der OFD Hamburg über die Dienststelle des Landeskirchenamts in Kiel in Hamburg-Altona zufließende Kircheneinkommen-(lohn-)steuer wird monatlich unmittelbar nach Eingang der letzten Rate an die Landeskirche und die Propsteien nach Maßgabe des FAG und der auf Grund dieser AVO getroffenen Regelungen anteilig ausgeschüttet.

(2) Vor Ausschüttung erfolgt die Verrechnung der sich aus dem Kircheneinkommen-(lohn-)steuerausgleich mit

anderen Landeskirchen (Kirchensteuerverteilungsstellen) ergebenden unmittelbaren Zu- und Abgänge einschließlich der Kirchensteuererstattungen im Einzelfall. Das Landeskirchenamt ist befugt, mit anderen Landeskirchen (Kirchensteuerverteilungsstellen) Pauschalabkommen zu vereinbaren.

§ 5

(1) Im Bereich der OFD Kiel werden der Anteil der Landeskirche auf der Grundlage der bei den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) aufkommenden Beträge und die Anteile der nach § 3 beteiligten Kirchen, soweit nicht Pauschalabkommen getroffen sind, wie folgt ermittelt:

- a) soweit es sich um veranlagte Kircheneinkommensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Unterlagen der Finanzämter für die Veranlagung der Einkommen-/Kircheneinkommensteuer;
- b) soweit es sich um die Kirchenlohnsteuer handelt, durch Auswertung der Lohnsteuerbelege in dreijährigem Abstand.

(2) Die Auswertung der Veranlagungsunterlagen der Finanzämter und der Lohnsteuerbelege wird durch die Propsteien durchgeführt, soweit sie nicht durch staatliche Dienststellen erfolgt. Die Auswertungskosten werden den auswertenden Dienststellen durch das Landeskirchenamt erstattet.

(3) Das Landeskirchenamt regelt die Einzelheiten der Auswertung; insbesondere bestimmt es die Propstei, die im Bereich eines Finanzamtsbezirks die Auswertung durchführt (federführende Propstei).

(4) Entsprechendes gilt für den Bereich der OFD Hamburg.

§ 6

(1) Anträge auf Erlass der Kirchensteuer im Einzelfall sind dem Landeskirchenamt von der zuständigen Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) vor der Entscheidung vorzulegen. Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, ob der Erlass als unumgänglich anzuerkennen ist. Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) sind bei ihrer Entscheidung nicht an die Entscheidung des Landeskirchenamts gebunden.

(2) Die innerhalb eines Kalenderjahres nach der Entscheidung des Landeskirchenamtes als unumgänglich anerkannten Erlassbeträge werden jeweils für das folgende Kalenderjahr bei der Ermittlung der Anteile gem. § 5 vom Aufkommen abgesetzt. Die nicht als unumgänglich anerkannten Erlassbeträge werden darüber hinaus dem nach § 4 zur Verteilung bereitstehenden Aufkommen hinzugerechnet und von den Beträgen abgezogen, die die betreffenden Propsteien gem. § 2 FAG erhalten. Die Propsteien können bei der Zuteilung an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände entsprechend dem Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz verfahren.

(3) Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend für den Erlass der Kirchensteuer durch andere Kirchen.

§ 7

Ansprüche und Verpflichtungen der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), die sich aus dem bisherigen Kirchensteuerverteilungsverfahren ergeben, bleiben unberührt. Das Landeskirchenamt ist berechtigt, für eine Übergangszeit von längstens 5 Jahren aus dem Kirchensteueraufkommen einen Fonds zu bilden, über den diese Ansprüche und Verpflichtungen abgewickelt werden.

§ 8

Über die Höhe der Kirchensteuereingänge und deren Verteilung werden die Propsteien, die Kirchenleitung und der Haushaltsausschuß der Landessynode monatlich unterrichtet.

§ 9

Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Landessynode wird die für die Kirchensteuerverteilung gemäß § 2 FAG maßgebliche Gemeindegliederzahl der einzelnen Propstei durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Propstei auf der Grundlage der fortgeschriebenen Ergebnisse der Volkszählung 1970 jeweils für ein Kalenderjahr festgestellt. Sie bildet die Grundlage für die Kirchensteuerverteilung des dem Feststellungsjahr folgenden Kalenderjahres. Als Stichtag gilt jeweils der 1. September des vorangegangenen Jahres. Einzelheiten regelt das Landeskirchenamt.

§ 10

Das Landeskirchenamt setzt im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß der Landessynode fest, in welcher Höhe gemäß § 4 Ziff. 3 FAG gemeinsame Betriebsmittelrücklagen für Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien zu bilden sind.

§ 11

Anträge gemäß § 5 FAG sind beim Landeskirchenamt einzureichen. Das Landeskirchenamt legt sie dem Ausschuß der Landessynode zu dessen Sitzungen rechtzeitig mit seiner Stellungnahme vor.

§ 12

(1) In die Pfarrbesoldung gemäß § 7 FAG sind alle Aufwendungen einbezogen, die im Zusammenhang mit der Pfarrbesoldung und -versorgung stehen.

(2) Die Bereitstellung, die Unterhaltung einschließlich der Finanzierung und die Verwaltung einschließlich der Ermittlung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen der Pastoren obliegt den bisher dafür zuständigen Stellen.

§ 13

(1) Von den Beträgen, die den Propsteien gemäß § 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 FAG zufließen, werden vorab in Höhe des für den 31. Dezember 1972 ermittelten Nettostelleneinkommens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände Abzüge gemacht. Eine Überprüfung des Nettostelleneinkommens von drei zu drei Jahren bleibt vorbehalten.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für das Verhältnis der Propsteien zu ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

(3) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände haben dem Landeskirchenamt und den Organen der zuständigen Propstei die für die Feststellung des örtlichen Stelleneinkommens nötigen Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Soweit die Dienstbezüge der Pastoren gemäß § 10 FAG noch nicht durch die zentrale Gehaltsabrechnungsstelle gezahlt werden, teilt das Landeskirchenamt diesen Propsteien die zur Deckung des eigenen Pfarrbe-

soldungsbedarfs und zur Deckung des Pfarrbesoldungsbedarfs der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erforderlichen Mittel zu. § 13 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar

1973 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Kiel, den 29. September 1972

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

b) Gemeindedienst

Wiederaufnahme in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

Vom 22. August 1972. (KABl. S. 225)

In der letzten Zeit sind von verschiedenen Pfarrämtern teils einander widersprechende, teils falsche Auskünfte über die Wiederaufnahme von aus der Kirche Ausgetretenen in die Evang.-Luth. Kirche erteilt worden.

Die Frage der Wiederaufnahme in die Evang.-Luth. Kirche ist geregelt in der Ordnung des Kirchlichen Lebens Abschnitt XI/7 (Neuere Rechtsquellen A 15 S. 63), im Kirchengesetz über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Neuere Rechtsquellen A 16 § 8) sowie in der Vollzugs-Bekanntmachung zum Kirchengesetz über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Neuere Rechtsquellen A 16 a, Nr. 6, 12 ff, 16).

Dementsprechend sind folgende Bestimmungen unverändert in Geltung:

1. Die Wiederaufnahme in die Evang.-Luth. Kirche ist in der Regel beim zuständigen Pfarrer (exponierter Vikar) zu beantragen. Falls der Antrag nicht beim zuständigen Pfarrer (expon. Vikar) gestellt wird, ist dieser von dem Pfarrer (expon. Vikar), der den Antrag entgegennimmt, zu unterrichten. Das Pfarramt der Kirchengemeinde, der der Aufzunehmende früher angehört hat, ist soweit möglich zu hören.
2. Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen.
3. Der Wiederaufnahme soll eine längere Wartezeit vorausgehen, die dem Aufzunehmenden Gelegenheit gibt, durch Unterweisung und Gespräch zu einer klaren Entscheidung zu kommen und mit dem Leben der Gemeinde wieder vertraut zu werden. Der zuständige Pfarrer wird also je nach Lage der Dinge und Übung in der Gemeinde Gesprächsabende, Hilfen zum Leben in der Gemeinde usw. mit ihm vereinbaren.
4. Der Kirchenvorstand der Gemeinde, der der Aufzunehmende künftig angehört, ist vor der Wiederaufnahme zu hören.
5. Die Wiederaufnahme wird nach Agenda III der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vollzogen.
6. Wird die Wiederaufnahme abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der die für die Entscheidung wesentlichen Gründe enthält. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Evang.-Luth. Landeskirchenamt eingelegt werden.
7. Ein Erwachsener, der vor dem Kirchenaustritt noch nicht konfirmiert war, wird nach vorausgegangener Unterweisung zum Heiligen Abendmahl zugelassen und hat an allen kirchlichen Rechten und Pflichten teil. Bei der Wiederaufnahme von Kindern

unter 12 Jahren genügt die Erklärung der Erziehungsberechtigten.

8. Die Wiederaufnahme ist in das Verzeichnis der Eintritte einzutragen. Sie ist dem Einwohnermeldeamt, dem Kirchensteueramt und dem Standesamt zur Eintragung in die Personenstandsbücher mitzuteilen.
9. Die Mitteilung an das Standesamt ist von dem Aufgenommenen bzw. dem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen und vom Pfarramt (expon. Vikariat) zu bestätigen.
10. Der Wechsel der Zugehörigkeit zu einer Kirche wird, wenn er nachgewiesen ist, in den Personenstandsbüchern eingetragen. Diese Eintragung erfolgt jedoch nur, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind (§ 117 der Dienstanweisung für die Standesbeamten).

München, den 22. August 1972

I. A.: Maser

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Vom 18. November 1972. (KABl. S. 276)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Kirchengemeindeordnung vom 2. März 1964 (KABl. S. 19) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Einführung der Kirchenverfassung vom 20. November 1971 (KABl. S. 298) wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Zur Sitzung ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei öffentlichen Sitzungen (§ 40 Abs. 1) sind Zeitpunkt und Ort der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen.“
2. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. Der Kirchenvorstand kann beschließen, daß öffentliche Sitzungen stattfinden. Über Personalangelegenheiten und sonstige Gegenstände, die nach § 23 Abs. 3 Satz 1 der Verschwiegenheit unterliegen, darf öffentlich nicht verhandelt werden.“

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 18. November 1972

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Zuweisungsverordnung.

Vom 29. September 1972. (KABl. S. 133)

Auf Grund von § 12 des Zuweisungsgesetzes vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 272) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung) in der Fassung vom 28. Oktober 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird

a) in Absatz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Von Einnahmen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, die eine besondere wirtschaftliche Einheit bilden und zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, werden 90 vom Hundert des Betrages angerechnet, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.“;

b) in Absatz 4 Satz 2 nach der Zahl „12“ eingefügt „Absatz 1 Buchstabe a) bis c)“;

c) in Absatz 5 Satz 3 wie folgt neu gefaßt:

„Auf Grund der Anzeige wird die endgültige Anrechnung vorgenommen.“;

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen;

b) in § 3 Absatz 5 werden zwischen die Worte „Kirchengemeinden“ und „die Errichtung“ die Worte „oder durch die Inbetriebnahme von Neubauten“ eingefügt; nach dem Wort „Veränderung“ werden die Worte „vom Zeitpunkt der Errichtung der Kirchengemeinde an“ gestrichen;

c) es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Bei Umwandlung einer Stelle für hauptberufliche Mitarbeiter in mehrere Stellen für nebenberufliche Mitarbeiter werden vom Landeskirchenamt die nach Absatz 4 zuzuweisenden Mittel um den nach der Anlage berechneten Durchschnittsbetrag erhöht.

(8) Bei Zusammenfassung mehrerer Stellen für nebenberufliche Mitarbeiter zu einer Stelle für hauptberufliche Mitarbeiter werden die nach Absatz 4 zuzuweisenden Mittel um den nach der

Anlage errechneten Durchschnittsbetrag gekürzt. Die Zuweisung für die neu zu errichtende Stelle für hauptberufliche Mitarbeiter bemißt sich nach Absatz 1.“;

3. In § 6 Absatz 2 letzter Satz wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„soweit es sich um Gebäude in Gemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover handelt, ist auch der Stadtkirchenverband vor der Entscheidung anzuhören.“;

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Mittel für die Bauinstandsetzung sind zweckgebunden.“;

b) in § 9 Absatz 6 Satz 2 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„der Stadtkirchenverband Hannover hat für so viele Großinstandsetzungen je 50 000,— DM zu tragen, wie er Kirchenkreise umfaßt.“;

5. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der dem Kirchenkreis gemäß § 7 Absatz 2 zur Gewährung der Zuweisung für Sachkosten zuzuweisende Betrag erhöht sich, wenn im Kirchenkreis ein Gesamtverband besteht. Der Erhöhungsbetrag wird auf der Grundlage des Durchschnitts der Beträge, die von dem Gesamtverband im Rechnungsjahr 1969 für sächliche Ausgaben aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, errechnet. Das Nähere über die Berechnung der Erhöhung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung; § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.“;

6. § 11 Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Zuweisungen für Sachkosten werden auf der Grundlage des Durchschnitts der Beträge, die im Rechnungsjahr 1969 für sächliche Ausgaben aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, errechnet. Das Nähere über die Berechnung der Zuweisung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.“;

die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5;

7. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bemessung der Grundzuweisung sowie der Mittel, die den Kirchenkreisen und dem Stadtkirchenverband Hannover nach § 4 Absatz 2 des Zuweisungsgesetzes für die Zuteilung der Ergänzungszuweisung zugewiesen werden, wird der Bedarf nicht berücksichtigt, der

a) durch Kindergärten, Schwesternstationen, Altersheime und andere diakonische Einrichtungen,

b) durch Personal- und Sachausgaben der kirchlichen Sozialarbeit,

c) durch Freizeitheime und Wohnheime, die nicht unerhebliche regelmäßige Einnahmen haben,

entsteht. Das gleiche gilt für bebaute und unbebaute Grundstücke, die eine besondere wirtschaftliche Einheit bilden und zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind.“;

8. Die Anlage zur Zuweisungsverordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Zu § 3 Absatz 4

Der Zuschlag beträgt

für 1971 20 vom Hundert
für 1972 10 vom Hundert
für 1973 9 vom Hundert

des nach § 3 Absatz 4 berechneten Betrages.“;

- b) nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2 a eingefügt:

„Nr. 2 a
Zu § 3 Absätze 7 und 8

Der Durchschnittsbedarf wird ermittelt nach

1. der Durchschnittsgrundvergütung der aufzuhebenden bzw. neu zu errichtenden Stelle
2. dem Ortszuschlag Stufe 4, Ortsklasse S
3. dem Kinderzuschlag für 2 Kinder
4. der Sozialversicherung mit 15 vom Hundert der Beträge nach Nrn. 1. bis 3.
5. der Zusatzversorgung mit 8 vom Hundert der Beträge nach Nrn. 1. bis 3.“;

- c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Nr. 4
Zu § 5 Absatz 1

Die Zuweisung wird wie folgt berechnet:

Es wird der tatsächliche Bedarf zugewiesen, jedoch höchstens für jeden Teilnehmer am kirchlichen Unterricht 7,50 DM je Tag der Veranstaltung für längstens 8 Tage im Rechnungsjahr.“;

- d) in Nr. 6 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Für 1973 wird der für 1972 zugewiesene Betrag um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 3,— DM je Gemeindeglied erhöht, wenn der 1972 je Gemeindeglied zugewiesene Betrag 2,99 DM nicht übersteigt. Die so erhöhten Beträge und die Zuweisungsbeträge der Kirchenkreise, deren Richtwerte für 1972 3,— DM und mehr je Gemeindeglied betrugen, werden für 1973 um weitere 10 vom Hundert erhöht.“;

- e) in Nr. 7 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„darüber hinaus werden 0,50 DM je Gemeindeglied zugewiesen.“;

- f) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Nr. 8
Zu § 9 Absatz 4

Der Vomhundertsatz beträgt 100.“;

- g) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Nr. 9
Zu § 10 Absatz 4

Der Durchschnitt der Beträge, die von einem Gesamtverband im Rechnungsjahr 1969 aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, wird für 1972 um 25 vom Hundert erhöht. Der im Rahmen der Zuteilung von Mitteln für die Zuweisung von Grundzuweisungen für Sachkosten eines Gesamtverbandes für 1972 berücksichtigte Betrag wird für 1973 um 10 vom Hundert erhöht.“;

- h) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Nr. 10
Zu § 11 Absatz 4 Satz 2

Der Durchschnitt der Beträge, die vom Kirchenkreis im Rechnungsjahr 1969 aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, wird für 1972 um 25 vom Hundert erhöht. Der für Sachkosten für das Jahr 1972 zugewiesene Betrag wird für 1973 um 10 vom Hundert erhöht.“;

- i) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„Nr. 11
Zu § 12 Absatz 2

Der Vomhundertsatz beträgt

bei Kindergärten	40,
bei Schwesternstationen	60

des anerkannten Ausgabenbedarfes.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Das Landeskirchenamt wird die Zuweisungsverordnung in der ab 1. Januar 1973 geltenden Fassung alsbald mit neuem Datum bekanntgeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Hannover, den 29. September 1972

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers.

Vom 29. September 1972. (KABl. S. 135)

Auf Grund von § 2 Satz 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 29. September 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 133) geben wir nachstehend den Wortlaut der Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung — ZuwVO —) in der ab 1. Januar 1973 geltenden Fassung bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung — ZuwVO —) in der Fassung vom 29. September 1972

I. Zuweisungen zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden

Abschnitt A

Grundzuweisung

§ 1

(1) Die Grundzuweisung für Kirchengemeinden setzt sich zusammen aus den Zuweisungen für

1. Personalausgaben,
2. Gemeindearbeit,
3. Konfirmandenarbeit,
4. Bauunterhaltung,
5. Sachkosten,
6. Versicherungen, Lasten, Abgaben und Schuldendienste.

Diese Zuweisungen werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes bemessen.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 sind zweckgebunden.

§ 2

(1) Einnahmen aus Gebühren werden voll und laufende Einnahmen aus Vermögen werden mit Ausnahme der Kapitalzinsen mit 90 vom Hundert auf die Grundzuweisung angerechnet. Leistungen Dritter für Zwecke, die bei der Bemessung der Grundzuweisung berücksichtigt sind, können ganz oder teilweise auf die Grundzuweisung angerechnet werden. Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre und des Pfarrwittums sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie der Kirchengemeinde zur Deckung örtlicher Bedürfnisse verbleiben und keiner besonderen gesetzlichen Zweckbindung unterliegen.

(2) Einnahmen aus Kapitalvermögen werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Rechtsverordnung auf die Grundzuweisung angerechnet. Zinseinnahmen aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, werden insoweit nicht angerechnet, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden; im übrigen werden sie voll angerechnet. Von Einnahmen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, die eine besondere wirtschaftliche Einheit bilden und zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, werden 90 vom Hundert des Betrages angerechnet, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.

(3) Einmalige Einnahmen aus Vermögen können nach Bestimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise auf die Grundzuweisung angerechnet werden. Vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand anzuhören.

(4) Einnahmen aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet ist, sowie aus Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht, werden nicht angerechnet. Das gleiche gilt für Einnahmen aus dem Betrieb der in den §§ 12 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und 13 genannten Einrichtungen.

(5) Das Landeskirchenamt setzt auf Grund der Ansätze in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden vorläufig die Beträge fest, die in einem Rechnungsjahr auf die Grundzuweisung angerechnet werden. Bis zum 30. Juni des nächsten Rechnungsjahres sind dem Landeskirchenamt auf Grund des Rechnungsergebnisses die Einnahmen anzuzeigen, die nach Absatz 1 bis 3 ganz oder teilweise anzurechnen waren oder angerechnet werden konnten. Auf Grund der Anzeige wird die endgültige Anrechnung vorgenommen.

§ 3

(1) Die Zuweisung für Personalausgaben bemißt sich nach der Höhe der Ausgaben für Besoldung, Vergütungen, Sozialabgaben, Beiträge zu Versorgungskassen und ähnliche Pflichtbeiträge für Mitarbeiter, die nach dem geltenden Mitarbeiterrecht angestellt sind.

(2) Die Mittel zur Deckung der Personalausgaben für voll- und teilbeschäftigte hauptberufliche Mitarbeiter

sowie für außerplanmäßige Hilfskräfte werden den Kirchengemeinden durch das Landeskirchenamt zugewiesen. Die Zuweisung kann in der Weise gewährt werden, daß das Landeskirchenamt die Kirchengemeinden durch unmittelbare Zahlung der in Absatz 1 genannten Personalausgaben an die Empfangsberechtigten von ihren Verpflichtungen freistellt.

(3) Die Mittel zur Deckung der Personalausgaben für nebenberufliche Mitarbeiter werden den Kirchengemeinden durch die Kirchenkreise, den Kirchengemeinden des Stadtkirchenverbandes Hannover durch den Stadtkirchenverband zugewiesen.

(4) Die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover erhalten durch das Landeskirchenamt die zur Zuteilung der Zuweisung nach Absatz 3 erforderlichen Mittel. Sie berechnen sich bis zu einer Regelung durch eine Rechtsverordnung über die Gesamtplanung für die Errichtung und Aufhebung von Mitarbeiterstellen

a) für das Jahr 1971 nach dem Betrag, der im Jahr 1969 in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises oder des Stadtkirchenverbandes Hannover für die Vergütungen nebenberuflicher Mitarbeiter aufgewendet wurde,

b) für die folgenden Jahre nach den für das Vorjahr durch das Landeskirchenamt zugeteilten Mitteln.

Diese Beträge erhöhen sich um die aus der Anlage ersichtlichen Zuschläge.

(5) Wird durch die Neubildung von Kirchengemeinden oder durch die Inbetriebnahme von Neubauten die Errichtung von Stellen für nebenberufliche Mitarbeiter notwendig und ist ein Ausgleich im Kirchenkreis oder im Stadtkirchenverband Hannover nicht möglich, so können die durch das Landeskirchenamt nach Absatz 4 zuzuweisenden Mittel entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

(6) Ist die Erhöhung der Vergütungen für eine bestimmte Gruppe nebenberuflicher Mitarbeiter allgemein angeordnet, so können die nach Absatz 4 zuzuweisenden Mittel um den sich durch die angeordnete Erhöhung ergebenden Mehrbedarf erhöht werden. Die Zuweisung kann ferner erhöht werden, wenn bisher unzureichende Vergütungen nebenberuflicher Mitarbeiter auf angemessene Entlohnung umgestellt werden und das Landeskirchenamt vor einer solchen Maßnahme die Erhöhung der Mittel um den erforderlichen Mehrbedarf schriftlich zugesagt hat.

(7) Bei Umwandlung einer Stelle für hauptberufliche Mitarbeiter in mehrere Stellen für nebenberufliche Mitarbeiter werden vom Landeskirchenamt die nach Absatz 4 zuzuweisenden Mittel um den nach der Anlage berechneten Durchschnittsbetrag erhöht.

(8) Bei Zusammenfassung mehrerer Stellen für nebenberufliche Mitarbeiter zu einer Stelle für hauptberufliche Mitarbeiter werden die nach Absatz 4 zuzuweisenden Mittel um den nach der Anlage errechneten Durchschnittsbetrag gekürzt. Die Zuweisung für die neu zu errichtende Stelle für hauptberufliche Mitarbeiter bemißt sich nach Absatz 1.

§ 4

Die Zuweisung für Gemeindearbeit wird nach der Zahl der Gemeindeglieder bemessen, jedoch erhält jede Kirchengemeinde einen Mindestbetrag. Die Höhe des je Gemeindeglied zuzuweisenden Betrages und des Mindestbetrages ergeben sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung. Die Mittel werden vom Landeskirchenamt zugewiesen.

§ 5

(1) Die Zuweisung für Konfirmandenarbeit wird als Zuschuß zu Freizeiten, Kursen und Gemeindepraktika zugeteilt. Hierbei wird die Zahl der Teilnehmer am kirchlichen Unterricht und die Dauer der Veranstaltung berücksichtigt. Das Nähere über die Berechnung der Zuweisung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

(2) Die Mittel für die Konfirmandenarbeit werden den Kirchengemeinden durch das Landeskirchenamt zugewiesen. Das Nähere über die Veranschlagung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden und das Verfahren für die Beantragung und Abrechnung der Mittel für Konfirmandenarbeit regelt das Landeskirchenamt.

§ 6

(1) Die Zuweisung für die den Kirchengemeinden obliegende regelmäßige Bauunterhaltung von Gebäuden oder Gebäudeteilen richtet sich nach der Zahl der Kubikmeter des umbauten Raumes. Der zu gewährende Betrag kann nach der Art und nach der Größe der Gebäude verschieden festgesetzt werden. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung. Die Mittel werden vom Landeskirchenamt zugewiesen.

(2) Ein Gebäude kann bei der Bemessung der Zuweisung unberücksichtigt gelassen werden, wenn ein kirchliches Interesse an seiner Unterhaltung in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Mittel nicht anerkannt werden kann. Der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind vor der Entscheidung anzuhören; soweit es sich um Gebäude in Gemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover handelt, ist auch der Stadtkirchenverband vor der Entscheidung anzuhören.

§ 7

(1) Die Zuweisung für Sachkosten wird für jede Kirchengemeinde vom Kirchenkreis im Rahmen der ihm hierfür zugewiesenen Mittel (Absatz 2) nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt. Der Kirchenkreis darf diese Mittel nur bis zu höchstens 90 vom Hundert den Kirchengemeinden zur Deckung des im ordentlichen Haushalt vorgesehenen Bedarfs zuteilen. 10 vom Hundert sind zur Deckung von Sachbedarf, der während des Rechnungsjahres bei den Kirchengemeinden auftritt, zurückzuhalten.

(2) Die Kirchenkreise erhalten durch das Landeskirchenamt die zur Zuteilung der Zuweisung nach Absatz 1 erforderlichen Mittel. Der dem Kirchenkreis zur Verteilung zuzuweisende Betrag wird auf der Grundlage des Durchschnitts der Beträge, die in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises im Rechnungsjahr 1969 für sächliche Ausgaben aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt wurden, errechnet. Das Nähere über die Berechnung des Zuweisungsbetrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

(3) Verändert sich innerhalb des Kirchenkreises die Zahl der durch die Kirchengemeinden zu bewirtschaftenden Gebäude wesentlich oder treten andere Veränderungen ein, die die Höhe der notwendigen sächlichen Aufwendungen der Kirchengemeinden wesentlich beeinflussen, so kann der dem Kirchenkreis nach Absatz 2 Satz 1 zuzuweisende Betrag in Abweichung von Absatz 2 Satz 2 entsprechend der Veränderung vom Beginn des nächsten Haushaltszeitraumes an neu festgesetzt werden.

(4) Die Kirchengemeinden im Stadtkirchenverband Hannover erhalten die Zuweisung für Sachkosten vom

Stadtkirchenverband. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die zuteilenden Körperschaften sind berechtigt, einen Teil der ihnen nach Absatz 2 und 3 zugewiesenen Mittel für die Erfüllung solcher kirchlicher Aufgaben zu verwenden, die für mehrere oder alle Kirchengemeinden ihres Bereiches gemeinsam wahrgenommen werden.

(6) Der Kirchenkreis kann die Zuteilung der Zuweisung für Sachkosten an die zu einem Gesamtverband gehörenden Kirchengemeinden dem Gesamtverband übertragen. In diesem Falle erhält der Gesamtverband vom Kirchenkreis die zur Zuteilung der Zuweisung erforderlichen Mittel. Für die Bemessung dieser Mittel gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Gesamtverband nur 90 vom Hundert der nach dieser Bestimmung zuzuteilenden Mittel erhält; 10 vom Hundert verbleiben beim Kirchenkreis zur Deckung von Sachbedarf, der während des Rechnungsjahres bei den Kirchengemeinden im Kirchenkreis auftritt. Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 8

(1) Die Zuweisung für Aufwendungen für Versicherungen, Lasten und Abgaben wird nach dem tatsächlichen Bedarf festgesetzt, soweit die Aufwendungen angemessen sind. Das gleiche gilt für Aufwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich nutzbarem Grundvermögen.

(2) Die Zuweisung für Schuldendienste wird insoweit gewährt, als

- a) das Landeskirchenamt eine Schuldendiensthilfe schriftlich zugesagt hat oder
- b) der Schuldendienst für ein kirchenaufsichtlich genehmigtes und vor dem 1. Januar 1971 aufgenommenes Darlehen durch eigene Einnahmen gedeckt war und nicht auf Grund rechtlicher Verpflichtung von Dritten zu tragen ist.

(3) Die Mittel werden vom Landeskirchenamt zugewiesen.

Abschnitt B

Ergänzungszuweisung

§ 9

(1) Die Mittel, die den Kirchenkreisen und dem Stadtkirchenverband Hannover nach § 4 Absatz 2 des Zuweisungsgesetzes für die Zuteilung der Ergänzungszuweisung zugewiesen werden, setzen sich zusammen aus

- a) Mitteln für Gemeindegliederarbeit,
- b) Mitteln für die Bauinstandsetzung.

Die Mittel für die Bauinstandsetzung sind zweckgebunden.

(2) Die Zuweisung für Gemeindegliederarbeit wird den zuteilenden Körperschaften in Höhe eines Vomhundertsatzes der Summe der Beträge zugeteilt, die den Kirchengemeinden ihres Bereiches als Grundzuweisung für Gemeindegliederarbeit zugeteilt werden. Darüber hinaus können nach der Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis bemessene Mittel zugewiesen werden. Das Nähere über die Berechnung der Zuweisungen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

(3) Die zuteilenden Körperschaften sind berechtigt, einen Teil der ihnen nach Absatz 2 zugewiesenen Mittel für die Erfüllung solcher kirchlicher Aufgaben zu verwenden, die wirkungsvoller für mehrere oder alle

Kirchengemeinden ihres Bereiches gemeinsam wahrgenommen werden können.

(4) Die Zuweisung für die kirchlichen Körperschaften obliegende Bauinstandsetzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen wird in Höhe eines Vomhundertsatzes der Zuweisungen zugeteilt, die die zuteilende Körperschaft und die Körperschaften ihres Bereiches für die Bauunterhaltung erhalten. Der Vomhundertsatz ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

(5) Den Kirchenkreisen, in denen die Gebäude besonderen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, können Zuschläge bei der Zuweisung nach Absatz 4 gewährt werden.

(6) Als Ergänzungszuweisung darf für eine Instandsetzungsmaßnahme höchstens ein Betrag von 50 000,— DM gewährt werden. Soweit die Kosten einer einzelnen Instandsetzungsmaßnahme den Betrag von 50 000,— DM übersteigen, hat der Kirchenkreis in jedem Rechnungsjahr für eine zu beginnende Großinstandsetzung die ersten 50 000,— DM aus seiner Zuweisung zu tragen; der Stadtkirchenverband Hannover hat für so viele Großinstandsetzungen je 50 000,— DM zu tragen, wie er Kirchenkreise umfaßt.

(7) Die zuteilenden Körperschaften können einen Teil der Zuweisung nach Absatz 4 auch für die ihnen obliegende Bauinstandsetzung verwenden.

(8) Der Kirchenkreis kann die Zuteilung der Ergänzungszuweisung für Gemeindegemeinschaft einem Gesamtverband für die diesem angehörenden Kirchengemeinden übertragen. Für die Bemessung und die Verwendung der dem Gesamtverband für diesen Zweck durch den Kirchenkreis zuzuweisenden Mittel gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

II. Zuweisungen zur Deckung des Bedarfs der Gesamtverbände, der Kirchenkreise und des Stadtkirchenverbandes Hannover

§ 10

(1) Die Gesamtverbände erhalten eine Grundzuweisung und eine Ergänzungszuweisung. Für die Bemessung und die Zuweisung der Mittel gelten die Bestimmungen über die Grundzuweisung und die Ergänzungszuweisung für die Kirchengemeinden entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eine Grundzuweisung für Gemeindegemeinschaft und für Konfirmandenarbeit wird nicht gewährt.

(3) Der dem Kirchenkreis nach § 3 Absatz 4 zur Zuteilung für Personalausgaben für nebenberufliche Mitarbeiter zuzuweisenden Betrag erhöht sich, wenn im Kirchenkreis ein Gesamtverband besteht, entsprechend der in § 3 Absatz 4 getroffenen Regelung.

(4) Der dem Kirchenkreis gemäß § 7 Absatz 2 zur Gewährung der Zuweisung für Sachkosten zuzuweisende Betrag erhöht sich, wenn im Kirchenkreis ein Gesamtverband besteht. Der Erhöhungsbetrag wird auf der Grundlage des Durchschnitts der Beträge, die von dem Gesamtverband im Rechnungsjahr 1969 für sächliche Ausgaben aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, errechnet. Das Nähere über die Berechnung der Erhöhung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung; § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Die Zuweisung für die Kirchenkreise und den Stadtkirchenverband Hannover gemäß § 8 Absatz 1 des Zuweisungsgesetzes setzt sich zusammen aus den Zuweisungen für

1. Personalausgaben,
2. Bauunterhaltung,
3. Sachkosten,
4. Versicherungen, Lasten, Abgaben und Schuldendienste.

Die Zuweisungen gemäß Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sind zweckgebunden. § 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Bemessung der Zuweisungen für Personalausgaben gilt § 3 Absatz 1 entsprechend. Die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover erhalten diese Zuweisung durch das Landeskirchenamt, die Kirchenkreise im Stadtkirchenverband Hannover durch den Stadtkirchenverband. Für den Zahlungsweg gilt § 3 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Für die Bemessung der Zuweisungen für Bauunterhaltung gilt § 6 entsprechend. Die Mittel werden durch das Landeskirchenamt, den Kirchenkreisen im Stadtkirchenverband Hannover durch den Stadtkirchenverband zugewiesen.

(4) Die Zuweisungen für Sachkosten werden auf der Grundlage des Durchschnitts der Beträge, die im Rechnungsjahr 1969 für sächliche Ausgaben aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, errechnet. Das Nähere über die Berechnung der Zuweisung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung. Die Mittel werden durch das Landeskirchenamt, den Kirchenkreisen im Stadtkirchenverband Hannover durch den Stadtkirchenverband zugewiesen. Für die Zuteilung der Mittel an die Kirchenkreise im Stadtkirchenverband gilt § 7 Absatz 1 entsprechend. Verändert sich die Zahl der durch einen Kirchenkreis oder den Stadtkirchenverband Hannover zu bewirtschaftenden Gebäude wesentlich oder treten andere Veränderungen ein, die die Höhe der notwendigen sächlichen Aufwendungen des Kirchenkreises oder des Stadtkirchenverbandes Hannover wesentlich beeinflussen, so kann die Zuweisung für Sachkosten abweichend von Satz 1 entsprechend der Veränderung vom nächsten Haushaltszeitraum an neu festgesetzt werden.

(5) Für die Bemessung der Zuweisung für Versicherungen, Lasten, Abgaben und Schuldendienste gilt § 8 entsprechend. Die Mittel werden durch das Landeskirchenamt, den Kirchenkreisen im Stadtkirchenverband Hannover durch den Stadtkirchenverband zugewiesen.

III. Zuschüsse für besondere Einrichtungen

§ 12

(1) Bei der Bemessung der Grundzuweisung sowie der Mittel, die den Kirchenkreisen und dem Stadtkirchenverband Hannover nach § 4 Absatz 2 des Zuweisungsgesetzes für die Zuteilung der Ergänzungszuweisung zugewiesen werden, wird der Bedarf nicht berücksichtigt, der

- a) durch Kindergärten, Schwesternstationen, Altersheime und andere diakonische Einrichtungen,
- b) durch Personal- und Sachausgaben der kirchlichen Sozialarbeit,
- c) durch Freizeitheime und Wohnheime, die nicht unerhebliche regelmäßige Einnahmen haben,

entsteht. Das gleiche gilt für bebaute und unbebaute Grundstücke, die eine besondere wirtschaftliche Einheit bilden und zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind.

(2) Für den Betrieb von Kindergärten und Schwesternstationen einschließlich der Bauunterhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sie einer kirchlichen Körperschaft obliegt, wird als Sonderzuweisung nach

§ 2 Absatz 4 Buchstabe a) des Zuweisungsgesetzes ein Zuschuß bis zur Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des Bedarfs gewährt, soweit diese Einrichtungen vom Landeskirchenamt anerkannt sind. Die Höhe des Vomhundertsatzes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover die in Absatz 1 genannten Einrichtungen bei der Zuteilung der Ergänzungszuweisung berücksichtigen.

§ 13

Von den Kirchengemeinden zu unterhaltende Gebäude auf kirchlichen Friedhöfen werden bei der Bemessung der Grundzuweisung sowie bei der Bemessung der Zuweisung nach § 4 Absatz 2 des Zuweisungsgesetzes berücksichtigt; im übrigen wird hierbei der Bedarf, der durch die Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe entsteht, nicht berücksichtigt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14

Wird das Landeskirchenamt durch einen Nachtragshaushalt oder durch die Zustimmung zur Überschreitung des Haushaltsplanes ermächtigt, den kirchlichen Körperschaften mehr Mittel zuzuteilen als es der Haushaltsplan vorsieht, so können im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß im Rahmen dieser Ermächtigung und für deren Geltungsdauer die für die Bemessung der Zuweisungen maßgeblichen Sätze erhöht oder die Erhöhung der Zuweisungen nach anderen sachgerechten Maßstäben vorgenommen werden.

§ 14 a

Von der Anwendung der Bestimmung des § 9 Absatz 6 Satz 2 kann in den Rechnungsjahren 1971 und 1972 ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst eine sachgerechte Durchführung im Kirchenkreis anstehender unaufschiebbarer Instandsetzungsvorhaben nicht gewährleistet ist. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

§ 15

Die Möglichkeit, Sonderzuweisungen nach § 2 Absatz 4 des Zuweisungsgesetzes zuzuteilen, bleibt unberührt, soweit nicht in dieser Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 16

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie ist erstmals mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1971 anzuwenden. *)

Anlage zur Zuweisungsverordnung (Anl. ZuVVO)

Nr. 1

Zu § 2 Absatz 2

Einnahmen aus Kapitalvermögen werden mit 4 vom Hundert des angelegten Kapitalvermögens angerechnet, soweit die anzurechnenden Beträge insgesamt 100,— DM übersteigen.

Nr. 2

Zu § 3 Absatz 4

Der Zuschlag beträgt

für 1971 20 vom Hundert

für 1972 10 vom Hundert

für 1973 9 vom Hundert

des nach § 3 Absatz 4 berechneten Betrages.

Nr. 2 a

Zu § 3 Absätze 7 und 8

Der Durchschnittsbedarf wird ermittelt nach

1. der Durchschnittsgrundvergütung der aufzuhebenden bzw. neu zu errichtenden Stelle
2. dem Ortszuschlag Stufe 4, Ortsklasse S
3. dem Kinderzuschlag für 2 Kinder
4. der Sozialversicherung mit 15 vom Hundert der Beträge nach Nrn. 1. bis 3.
5. der Zusatzversorgung mit 8 vom Hundert der Beträge nach Nrn. 1. bis 3.

Nr. 3

Zu § 4

- a) Der Mindestbetrag ist 250,— DM;
- b) der je Gemeindeglied zuzuweisende Betrag ist für die ersten 9 000 Gemeindeglieder 0,40 DM je Gemeindeglied, für jedes weitere Gemeindeglied 0,20 DM.

Nr. 4

Zu § 5 Absatz 1

Die Zuweisung wird wie folgt berechnet:

Es wird der tatsächliche Bedarf zugewiesen, jedoch höchstens für jeden Teilnehmer am kirchlichen Unterricht 7,50 DM je Tag der Veranstaltung für längstens 8 Tage im Rechnungsjahr.

Nr. 5

Zu § 6 Absatz 1

Es werden für folgende Gebäudearten, bei Kirchen und Gemeindehäusern sowie Nebengebäuden nach Gebäudegröße unterschieden, nachstehende Berechnungsgrundsätze je Kubikmeter umbauten Raumes festgesetzt:

a) Kirchen	bis 1 000 cbm	1,20 DM
	1 001 bis 2 000 cbm	1,— DM *)
	2 001 bis 3 500 cbm	0,74 DM *)
	3 501 bis 5 000 cbm	0,64 DM *)
	5 001 bis 7 000 cbm	0,57 DM *)
	7 001 bis 10 000 cbm	0,50 DM *)
	10 001 bis 15 000 cbm	0,44 DM *)

darüber Einzelfestsetzung

b) Kapellen bis 1000 cbm	1,20 DM
über 1000 cbm wie Kirchen unter a)	
c) Friedhofskapellen	0,55 DM
d) Glockentürme, einzeln stehend	0,55 DM
e) Pfarrhäuser	1,65 DM
f) Pfarrwitwenhäuser	1,54 DM
g) Gemeindehäuser	bis 1 000 cbm 1,65 DM
	über 1 000 cbm 1,45 DM *)
h) Mitarbeiterwohnhäuser	1,54 DM
i) Jugendheime	1,76 DM
j) Verwaltungsgebäude	1,45 DM
k) Nebengebäude	bis 500 cbm 0,33 DM
	über 500 cbm 0,22 DM *)

*) Die Vorschrift des § 16 betrifft das Inkrafttreten der Zuweisungsverordnung vom 8. Dezember 1970 in ihrer ursprünglichen Fassung.

*) wenigstens der Höchstbetrag der darunterliegenden cbm-Gruppe

Nr. 6**Zu § 7 Absatz 2**

Der Zuweisungsbedarf wird wie folgt berechnet:

- a) Es wird der Durchschnitt der Summen der von den Kirchengemeinden im Kirchenkreis im Rechnungsjahr 1969 für sächliche Ausgaben aufgewendeten und für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagten Beträge gebildet.

Der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnittsbetrag wird durch die Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis geteilt.

Der so errechnete Betrag wird

um 5 vom Hundert erhöht, wenn er unter 2,90 DM liegt,

auf 3,— DM erhöht, wenn er zwischen 2,90 und 3,— DM liegt und

unverändert gelassen, wenn er über 3,— DM liegt.

- b) Der sich nach Buchstabe a) ergebende Betrag wird mit der Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis multipliziert.
- c) Der nach Buchstabe b) berechnete Betrag wird für 1971 um 10 vom Hundert erhöht, wenn der nach Buchstabe a) berechnete Betrag 3,— DM nicht übersteigt. Liegt der nach Buchstabe a) berechnete Betrag über 3,— DM, so wird der nach Buchstabe b) berechnete Betrag für 1971 um 5 vom Hundert erhöht, jedoch werden je Gemeindeglied mindestens 3,30 DM zugewiesen.
- d) Für 1972 wird der für 1971 zugewiesene Betrag um 10 vom Hundert erhöht, wenn der 1971 je Gemeindeglied zugewiesene Betrag 3,— DM nicht übersteigt. Liegt der 1971 je Gemeindeglied zugewiesene Betrag über 3,— DM, so wird der 1971 zugewiesene Betrag um 5 vom Hundert erhöht, jedoch werden je Gemeindeglied mindestens 3,30 DM zugewiesen.
- e) Für 1973 wird der für 1972 zugewiesene Betrag um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 3,— DM je Gemeindeglied erhöht, wenn der 1972 je Gemeindeglied zugewiesene Betrag 2,99 DM nicht übersteigt.

Die so erhöhten Beträge und die Zuweisungsbeiträge der Kirchenkreise, deren Richtwerte für 1972 3,— DM und mehr je Gemeindeglied betragen, werden für 1973 um weitere 10 vom Hundert erhöht.

Nr. 7**Zu § 9 Absatz 2**

Der Vomhundertsatz beträgt 100; darüber hinaus werden 0,50 DM je Gemeindeglied zugewiesen.

Nr. 8**Zu § 9 Absatz 4**

Der Vomhundertsatz beträgt 100.

Nr. 9**Zu § 10 Absatz 4**

Der Durchschnitt der Beträge, die von einem Gesamtverband im Rechnungsjahr 1969 aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, wird für 1972 um 25 vom Hundert erhöht. Der im Rahmen der Zuteilung von Mitteln für die Zuweisung von Grundzuweisungen für Sachkosten eines Gesamtverbandes für 1972 berücksichtigte Betrag wird für 1973 um 10 vom Hundert erhöht.

Nr. 10**Zu § 11 Absatz 4 Satz 2**

Der Durchschnitt der Beträge, die vom Kirchenkreis im Rechnungsjahr 1969 aufgewendet und die für das Rechnungsjahr 1970 veranschlagt worden sind, wird für 1972 um 25 vom Hundert erhöht. Der für Sachkosten für das Jahr 1972 zugewiesene Betrag wird für 1973 um 10 vom Hundert erhöht.

Nr. 11**Zu § 12 Absatz 2**

Der Vomhundertsatz beträgt

bei Kindergärten	40,
bei Schwesternstationen	60

des anerkannten Ausgabenbedarfes.

c) Personalrecht

Prüfungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für die Theologische Aufnahme- und Anstellungsprüfung.

Vom 16. Oktober 1972. (KABl. S. 250)

Die Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahme- und Anstellungsprüfung vom 6. Februar 1958 (KABl. S. 15), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Oktober 1969 (KABl. S. 198), wird für die Theologische Anstellungsprüfung wie folgt geändert:

§ 20 erhält die Fassung:

„(1) Die praktischen Proben in der Predigt und Katechese werden in einem Gemeindegottesdienst bzw. in einer Unterrichtsstunde abgenommen; sie werden in der Regel nach Durchführung der ersten Korrektur in den Monaten vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung anberaumt.

(2) Zu diesem Zweck wird in jedem Kirchenkreis eine Kommission gebildet. Diese setzt sich zusammen

1. aus dem Kreisdekan
2. aus dem Dekan
3. je einem Fachprüfer für das homiletische und religionspädagogische Handlungsfeld.

Die Fachprüfer und 2 Stellvertreter für jeden Fachprüfer werden vom Landeskirchenrat in der Regel auf 3 Jahre ernannt.

Im Falle der Verhinderung des Kreisdekans bestimmt der Vorsitzende den amtlichen Vertreter des Kreisdekans oder ein Mitglied des Landeskirchenrates als Vertreter. Anstelle des Dekans tritt bei Verhinderung der amtliche Vertreter, anstelle des Fachprüfers einer seiner Vertreter.

(3) Die Gottesdienste und Lehrproben finden in der Regel an zentralen Orten in der Nähe des Dienstortes des Kandidaten statt. Der Kandidat soll Gelegenheit haben, die Gemeinde und Schulklassen vor Abhaltung des Gottesdienstes und der Lehrprobe kennenzulernen.

(4) Nach den praktischen Proben hat der Kandidat die Möglichkeit, Predigt bzw. Katechese der Kommission zu erläutern und zu begründen. Danach gibt die Kommission eine Note über den Sachgehalt der Predigt bzw. Katechese, die als zweite Zensur gilt, und eine Note über die Gestaltung des Gottesdienstes einschließlich des Predigtvortrags bzw. über die praktische Durchführung der Unterrichtsstunde. Abschließend werden in einem Prüfungsgespräch die Leistungen des Kandidaten besprochen.“

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der schriftlichen Arbeit aus dem Alten Testament wird die Übersetzung des zu erklärenden Textes nach Fertigstellung abgegeben. Der Kandidat erhält dann die Lutherbibel.“

München, den 16. Oktober 1972

I. A.: Maser

Verlöbnis der Pfarrer, Pfarrverwalter, (Pfarr-)Vikarinnen und Kandidaten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 16. Oktober 1972. (KABl. S. 250)

1. Pfarrer sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt eine beabsichtigte Eheschließung (Eheversprechen) alsbald mitzuteilen (§ 43 Abs. 2 Pfarrergesetz). Der Braut wird ein Fragebogen zugeschickt, der ausgefüllt auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt einzusenden ist. Die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs zwischen dem Brautpaar und dem zuständigen Dekan, Kreisdekan oder Referenten des Landeskirchenamtes wird angeboten. Nach der Eheschließung ist dem Landeskirchenamt eine Abschrift der Heiratsurkunde und eine Bestätigung der kirchlichen Trauung einzureichen (§ 43 Abs. 3 Pfarrergesetz).
2. Nr. 1 gilt für Pfarrverwalter gemäß § 9 des Pfarrverwaltergesetzes, für (Pfarr-) Vikarinnen gemäß § 22 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 1 des Theologinnengesetzes, für Predigt- und Pfarramtskandidaten gemäß § 15 Abs. 2 des Kandidatengesetzes entsprechend.
3. Studenten der Theologie und angehende Pfarrverwalter sind gebeten, wie die im Dienst der Landeskirche Stehenden zu verfahren. Die genannten Unterlagen (ausgefüllter Fragebogen, Heiratsurkunde und Bestätigung der kirchlichen Trauung) müssen spätestens mit der Meldung zur theologischen Aufnahmeprüfung eingereicht werden.
4. Die Bekanntmachung über das Verlöbnis der Pfarrer, (Pfarr-) Vikarinnen und Kandidaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1964 (KABl. S. 177), geändert durch Bekanntmachung vom 23. März 1967 (KABl. S. 79), 18. Dezember 1969 (KABl. 1970 S. 2) und 15. Dezember 1970 (KABl. S. 292) wird hiermit aufgehoben.

München, den 16. Oktober 1972

I. A.: Maser

Pfarrerrecht; hier: Änderung der Verordnung zum Vollzug des § 26 und des Art. 26 a des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 16. Oktober 1972. (KABl. S. 263)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des § 26 und des Art. 26 a vom 26. Juni 1964 (KABl. S. 111), geändert durch Verordnungen vom 20. Januar und 24. November 1971 (KABl. S. 27, 327):

§ 1

§ 10 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des § 26 und des Art. 26 a des Pfarrergesetzes wird folgender Halbsatz angefügt:

„wenn der Landeskirchenrat nicht gem. Art. 26 a Abs. 2 Satz 2 den Inhaber einer anderen Pfarrstelle mit der pfarramtlichen Geschäftsführung beauftragt hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1972

Der Landesbischof

I. V.: Maser

Dienstrecht der Diakone; hier: Ergänzung des § 17 der Durchführungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Diakonengesetz.

Vom 16. Oktober 1972. (KABl. S. 263)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auf Grund eines Beschlusses der Kommission für dienstrechtliche Fragen gemäß §§ 1, 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter im Kirchendienst vom 8. Februar 1962 (KABl. S. 11) folgende

Verordnung

zur Änderung des § 17 der Durchführungsverordnung zum Diakonengesetz:

§ 1

Die Durchführungsverordnung zum Diakonengesetz vom 15. Juni 1971 (KABl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 17 wird § 17 Abs. 1.
2. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Mit Heimleitern und ihren Ehefrauen können gemeinsame Verträge abgeschlossen werden, wenn die Ehefrau als Hausmutter in dem vom Diakon geleiteten Heim tätig werden soll. Die Vergütung der Dienste der Ehefrau muß auch bei einem gemeinsamen Vertrag gesondert festgesetzt werden. Die Höhe der Pauschalvergütung richtet sich nach dem Umfang der regelmäßigen Arbeitsleistung der Ehefrau.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1972

Der Landesbischof

I. V.: Maser

Dienstrecht der Katecheten auf Dienstvertrag; hier: Ergänzung des § 14 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 16. Oktober 1972. (KABl. S. 264)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auf Grund eines Beschlusses der Kommission für dienstrechtliche Fragen gemäß §§ 1, 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter im Kirchendienst vom 8. Februar 1962 (KABl. S. 11) folgende

**Verordnung
zur Ergänzung des § 14 der Kirchlichen
Dienstvertragsordnung:**

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 11. September 1970 (KABl. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 14 wird § 14 Abs. 1.
2. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Zeiten einer Tätigkeit, während der ein Katechet mindestens die Hälfte des Pflichtstundenmaßes unterrichtet hat, werden voll auf die Bewährungszeit angerechnet.“

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakone (Versorgungsneuordnungsgesetz — VNG).

Vom 18. November 1972. (KABl. S. 273)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Versorgungsneuordnung

(1) Für die in § 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes und in § 1 des Kirchenbeamtengesetzes bezeichneten kirchlichen Mitarbeiter, die am 30. November 1972 nicht im Ruhestand sind, wird die Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der folgenden Absätze neu geregelt und gewährleistet. Diese Mitarbeiter scheiden aus der Versorgungskasse für Geistliche bzw. der Versorgungskasse für Beamte und Angestellte der Evang.-Luth. Kirche in Bayern aus.

(2) Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern und die in § 1 des Kirchenbeamtengesetzes bezeichneten kirchlichen Rechtsträger führen die Nachversicherung auf ihre

Kosten durch. Sie tragen die Kosten der Nachversicherung auch für Zeiten bei anderen Dienstherrn, wenn die Versorgungslast dafür übernommen wurde.

(3) Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern und die in § 1 des Kirchenbeamtengesetzes bezeichneten kirchlichen Rechtsträger gewähren zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).

(4) Auf die Besoldungs- und Versorgungsleistungen, die sich nach den Bestimmungen des Pfarrbesoldungs- oder Kirchenbeamtengesetzes ergeben, werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach näherer Bestimmung dieser Kirchengesetze angerechnet.

(5) Bei Verweigerung, Entziehung oder sonstigem Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden der Besoldungsempfänger, der Versorgungsberechtigte und deren Hinterbliebene — gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung — für die Zeit des Leistungsausfalles so gestellt, als würden Leistungsansprüche gegenüber einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen (Ausfallgarantie).

(6) Der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen sind gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, insbesondere erforderliche Anträge zu stellen und Willenserklärungen abzugeben.

Art. 2

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 15. März 1963 (KABl. S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1971 (KABl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden folgende Worte angefügt:
„e) Rentenversicherungszuschlag gemäß Art. 1 Abs. 3 des Versorgungsneuordnungsgesetzes.“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgenden neuen Abs. 4:
„(4) Auf die Dienstbezüge werden in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 3 bis 5 die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, die sich für Dienstzeiten ergeben, für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet oder vom kirchlichen Dienstherrn gemäß Art. 1 des Versorgungsneuordnungsgesetzes erbracht wurden.“
3. § 31 erhält folgende neue Absätze 3 bis 5:

„(3) Die Versorgung wird unbeschadet der in §§ 74 a und 74 b getroffenen Sonderregelungen in der Weise gewährt, daß von dem gemäß §§ 35 ff errechneten Ruhegehalt die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, für die von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gemäß Art. 1 des Versorgungsneuordnungsgesetzes oder einem anderen Dienstherrn die gesamten Beitragsleistungen erbracht wurden, in voller Höhe abgesetzt werden. Soweit durch die Nachversicherung früher vom Versicherten geleistete freiwillige Beiträge zu Höherversicherungsbeiträgen geworden sind, werden die Leistungen aus dieser Höherversicherung ebenfalls angerechnet, dafür aber die Rentenleistungen abgezogen, die der Versicherte aus den geleisteten freiwilligen Beiträgen erhalten hätte, wenn er nicht nachversichert worden wäre; dabei ist von den Wertseinheiten der entrichteten freiwilligen Beiträge auszugehen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.“

(4) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten oder deren Hinterbliebenen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuß in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(5) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der Rentenversicherung ein, so findet Absatz 3 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche insoweit an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern abtritt.“

4. In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge aus der Versorgungskasse für Geistliche (§ 75) erhalten, tritt an Stelle des Grundgehaltes nach Besoldungsgruppe III a oder III b (II a oder II b) Grundgehalt nach Besoldungsgruppe IV (II c).“

5. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes, das — nach Anrechnung der Leistungen eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 31 Abs. 3 — für den Monat gezahlt wurde, in dem die Witwe wieder geheiratet hat.“

6. Hinter § 74 a wird folgender § 74 b eingefügt:

„§ 74 b

§ 31 Abs. 3 bis 5 findet keine Anwendung auf Empfänger von Ruhestandsbezügen, für die eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes nicht durchgeführt worden ist, sowie für deren Hinterbliebene.“

7. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Solange die Versorgungskasse für Geistliche besteht, gewährt die Evang.-Luth. Kirche in Bayern die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz durch die Versorgungskasse für Geistliche, soweit nicht in Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist.“

Art. 3

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) vom 30. September 1948 (KABl. S. 107) in der Fassung des Gesetzes vom 14. November 1970 (KABl. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. § 41 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Auf die Dienstbezüge werden in entsprechender Anwendung des § 42 a Abs. 1 bis 3 die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, die sich für Dienstzeiten ergeben, für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet oder vom kirchlichen Dienstherrn gemäß Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes erbracht wurden.“

2. In § 42 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Witwenabfindung werden die Leistungen eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung auf die der Berechnung zu Grunde liegenden Versorgungsbezüge gemäß § 42 a Abs. 1 angerechnet.“

3. Hinter § 42 wird folgender neuer § 42 a angefügt:

„§ 42 a

(1) Die Versorgung wird unbeschadet der in den Art. 128 und 173 a des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) und in Art. 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Katechetengesetzes vom 13. März 1968 (KABl. S. 48) getroffenen Sonderregelung in der Weise gewährt, daß von dem gemäß § 42 Abs. 1 errechneten Ruhegehalt die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, für die von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gemäß Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes oder einem anderen Dienstherrn die gesamten Beitragsleistungen erbracht wurden, in voller Höhe abgesetzt werden. Soweit durch die Nachversicherung früher vom Versicherten geleistete freiwillige Beiträge zu Höherversicherungsbeiträgen geworden sind, werden die Leistungen aus dieser Höherversicherung ebenfalls angerechnet, dafür aber die Rentenleistungen abgezogen, die der Versicherte aus den geleisteten freiwilligen Beiträgen erhalten hätte, wenn er nicht nachversichert worden wäre; dabei ist von den Wertigkeiten der entrichteten freiwilligen Beiträge auszugehen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(2) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten oder deren Hinterbliebenen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuß in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(3) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der Rentenversicherung ein, so findet Absatz 1 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche insoweit an den Träger der Versorgungslast abtritt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Empfänger von Ruhestandsbezügen, für die eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes nicht durchgeführt worden ist, sowie für deren Hinterbliebene.

(5) Auf die Abfindung, die eine verheiratete Kirchenbeamtin gemäß §§ 41 ff nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen erhält, werden alle Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Zuschläge zum Grundgehalt angerechnet, die ein in § 1 bezeichneter Rechtsträger gemäß Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes oder ein anderer Dienstherr erbracht hat.“

Art. 4

Änderung des Kirchengesetzes über den Ausgleich von Versorgungslasten

§ 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Ausgleich von Versorgungslasten, die der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihren Kirchengemeinden aus der Versorgung ihrer Beamten, Angestellten sowie deren Hinterbliebenen erwachsen, vom 25. Juni 1936 (KABl. S. 98), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 1971 (KABl. S. 311), erhält folgende Fassung:

„(1) An der Versorgungskasse nehmen teil

1. die Evang.-Luth. Kirche in Bayern,
 2. ihre Kirchengemeinden
- hinsichtlich aller versorgungsberechtigten Beamten oder Angestellten, soweit nicht in Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist.“

Art. 5

Änderung der Durchführungsverordnung
zum Diakonengesetz

Die Durchführungsverordnung zum Diakonengesetz vom 15. Juni 1971 (KABl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird angefügt:

„d) Rentenversicherungszuschlag gemäß Art. 1 Abs. 3 des Versorgungsneuregelungsgesetzes.“

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Den Diakonen der Diakonenanstalt Rummelsberg wird für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Rummelsberger Bruderschaft Versorgung wie Kirchenbeamten gewährt ohne Rücksicht darauf, ob sie im Dienste eines Dienstgebers im Sinne des § 1 Abs. 1 oder eines anderen Dienstgebers stehen. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit beginnt mit der ersten Anstellung; von der Ausbildungszeit werden drei Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

(2) Für Diakone, die am 30. November 1972 im Ruhestand sind, gelten die §§ 23 bis 25.“

3. Vor § 23 wird eingefügt:

„3. Abschnitt
Übergangsbestimmungen“

4. Der Absatz 1 des § 23 wird gestrichen; die Absätze 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.
5. Die Überschrift vor § 26 wird wie folgt geändert:

„4. Abschnitt
Schlußbestimmungen“.

Art. 6

Änderung des Theologinnengesetzes

§ 38 des Kirchengesetzes über das Dienstverhältnis der Theologinnen (Theologinnengesetz) vom 14. November 1970 (KABl. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf die Abfindung werden alle Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Zuschläge zum Grundgehalt angerechnet, die die Evang.-Luth. Kirche in Bayern gemäß Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes oder ein anderer Dienstherr aufgebracht hat.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

Art. 7

Versorgungsfonds

(1) Bei der Allgemeinen Kirchenkasse wird als Sondervermögen ein Versorgungsfonds gebildet, aus dem die Teile der Versorgungsleistungen finanziert werden, die durch die gesetzliche Rentenversicherung nicht gedeckt sind. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

(2) An diesen Versorgungsfonds sind für alle Pfarrer, Kirchenbeamte und Diakone, die unter Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, in der Regel 35 vom Hundert der Besoldung zu zahlen, auch zur Abgeltung der Versicherungsbeiträge. Dieser Vomhundertsatz kann durch Verordnung einem geänderten Verhältnis von Versorgungs- und Besoldungsaufwand angepaßt werden.

Art. 8

Kreditaufnahme

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zur Aufbringung der für die Nachversicherung erforderlichen Mittel mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Kredite bis zur Höhe von zwanzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

München, den 18. November 1972

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Bayern zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Übernahme von Brasilienpfarrern.

Vom 18. November 1972. (KABl. S. 277)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Übernahme von Brasilienpfarrern vom 17. Oktober 1959 (KABl. S. 107), zuletzt geändert durch § 12 des Kirchengesetzes vom 26. April 1968 (KABl. S. 91) wird in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dahin geändert, daß die Worte „Bewährung in“ gestrichen und die Worte „des Bundes der Synoden — Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien“ durch die Worte „der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien“ ersetzt werden.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 18. November 1972

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Anstellung von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten eines Pastors in der Kirchengemeinde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Vom 3. August 1972. (KABl. S. 117)

Die Anstellung von Ehegatten, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer durch Adoption verbundenen oder kraft Gesetzes vertretenen Person eines Pastors in der Kirchengemeinde, in der er auf eine Pfarrstelle berufen ist oder in der er einen Auftrag zur Vernehmung einer Pfarrstelle erhalten oder in der er einen Auftrag zur Mitarbeit erhalten hat, richtet sich nach dem in der Landeskirche für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Recht.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die im Zusammenhang mit einer solchen Anstellung stehen, sind nach § 44 der Kirchengemeindeordnung ohne Beteiligung des Pastors an den Beratungen und an den Abstimmungen zu fassen.

Die Verfügung betreffend die Entschädigung für die Tätigkeit von Gliedern der Pfarrfamilie in der Kirchengemeinde vom 28. August 1956 (Kirchl. Amtsbl. S. 115) wird hiermit aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Wiese

Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über den Besonderen Ausbildungsweg nach dem Kandidatengesetz.

Vom 5. Oktober 1972. (KABl. S. 165)

Gemäß § 31 e des Kandidatengesetzes vom 21. Juni 1968, geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes, des Pfarrvikargesetzes und des Pfarrverwaltergesetzes vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsblatt S. 86) erlassen wir mit Zustimmung des Landes-synodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Rechtsverordnung trifft die näheren Regelungen für die Ausbildung einschließlich der Prüfungen und die Rechtsstellung der Studierenden und Kandidaten, die in dem Besonderen Ausbildungsweg nach Abschnitt IV a des Kandidatengesetzes auf den Dienst des Pfarrers und der Pastorin vorbereitet werden.

§ 2

Ausbildungsstätte der Landeskirche (§ 31 a des Kandidatengesetzes) ist die Theologische Akademie in Celle und Hermannsburg. Sie wird von dem Rektor unter Mitwirkung des Dozentenkollegiums geleitet. Sie steht unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Die nähere Aufsicht führt ein Kuratorium, das vom Landeskirchenamt berufen wird.

Abschnitt II

Aufnahme in die Ausbildung

§ 3

(1) In die Ausbildung kann aufgenommen werden, wer

- a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht erreicht hat,
- c) den Haupt- oder Realschulabschluß und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen entsprechenden Ausbildungsgang nachweist,
- d) die Eignungsprüfung abgelegt hat,
- e) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pastor wesentlich hindern.

(2) In besonderen Fällen kann von Erfordernissen des Absatzes 1 abgesehen werden.

§ 4

(1) Bewerbungen um die Aufnahme in die Ausbildung sind beim Landeskirchenamt einzureichen.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Geburts-, Tauf- und Konfirmationsschein,
2. das Abgangszeugnis der Haupt- oder Realschule und der Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines entsprechenden Bildungsganges sowie sonstige Zeugnisse über etwaige berufliche Tätigkeit des Bewerbers,
3. ein pfarramtliches Zeugnis, das sich zur Person des Bewerbers, über seine Beteiligung am Gemeindeleben und seine Eignung für die Ausbildung aussprechen soll,
4. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers und seine Tauglichkeit für die Ausbildung des pfarramtlichen Dienstes,
5. ein Führungszeugnis,
6. ein handgeschriebener Lebenslauf,
7. ein Lichtbild.

Das Landeskirchenamt kann weitere Unterlagen verlangen.

(2) Über die Aufnahme in die Ausbildung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 5

(1) Die Eignungsprüfung nach § 31 b Satz 2 des Kandidatengesetzes soll ermitteln, ob der Bewerber nach seiner Begabung und seiner Persönlichkeit den Anforderungen der Ausbildung gewachsen ist. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt bildet eine Kommission für die Eignungsprüfung. Ihr gehören ein Vertreter des Landeskirchenamtes sowie der Rektor und die hauptamtlichen Dozenten der Theologischen Akademie an. Den Vorsitz regelt das Landeskirchenamt.

Abschnitt III

Ausbildungsgang

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 6

(1) Die Ausbildung beginnt jeweils im Herbst. Sie gliedert sich in

- die Kollegstufe,
- den Ersten theologischen Ausbildungsabschnitt und
- den Zweiten theologischen Ausbildungsabschnitt.

(2) Die Kollegstufe in Hermannsburg umfaßt vier Semester und endet mit der Kollegprüfung.

(3) Der Erste theologische Ausbildungsabschnitt in Celle umfaßt sechs Semester und endet mit der Ersten theologischen Fachprüfung.

(4) Der Zweite theologische Ausbildungsabschnitt in Celle umfaßt vier Semester und endet mit der Zweiten theologischen Fachprüfung.

(5) In der Kollegstufe und in den theologischen Ausbildungsabschnitten finden Praktika statt.

(6) Die in der Theologischen Akademie erarbeiteten Studienpläne werden vom Rektor dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt.

(7) Vom Kuratorium wird im Benehmen mit dem Rektor, dem Dozentenkollegium, den Studierenden und Kandidaten eine Ordnung erstellt, die das Studium und seine Planung sowie das Zusammenleben in der Theologischen Akademie näher regelt. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 7

In einzelnen Fällen kann das Landeskirchenamt den Ausbildungsgang von Studierenden, die eine ausreichende theologische Vorbildung nachweisen können und die Eignungsprüfung bestanden haben, für die Kollegstufe und den Ersten theologischen Ausbildungsabschnitt besonders regeln.

2. Die Kollegstufe

§ 8

Die Kollegstufe dient der Ergänzung und Vertiefung der Allgemeinbildung und dem Erlernen der alten Sprachen. Es werden folgende Fächer unterrichtet:

Deutsch,
Geschichte,
Sozial- und Gemeinschaftskunde,
Bibelkunde,
Latein,
Griechisch.

Daneben kann Unterricht in anderen Fächern und in Arbeitsgemeinschaften vorgesehen werden.

§ 9

(1) Die Kollegprüfung soll erweisen, ob der Studierende die Kollegstufe erfolgreich durchlaufen hat und die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Ersten theologischen Ausbildungsabschnitt erfüllt.

(2) Der Ausbildungsleiter in Hermannsburg (Leitender Dozent) erstellt ein allgemeines Gutachten über jeden Studierenden, der an der Kollegprüfung teilnimmt.

(3) Das Landeskirchenamt beruft die Kommission für die Kollegprüfung. Ihr gehören ein Vertreter des Landeskirchenamtes als Vorsitzender, der Rektor, der Leitende Dozent in Hermannsburg und die in Hermannsburg unterrichtenden hauptamtlichen Dozenten an. Die nebenamtlichen Dozenten können für die Prüfung in einzelnen Fächern hinzugezogen werden. Das Landeskirchenamt kann den Rektor mit der Vertretung des Vorsitzenden beauftragen. Falls erforderlich, können vom Landeskirchenamt weitere Mitglieder in die Kommission berufen werden.

§ 10

(1) Es wird in den Fächern Deutsch, Griechisch, Latein, alttestamentliche und neutestamentliche Bibelkunde geprüft. Von den übrigen Fächern (§ 8), insbesondere Geschichte und Sozial- und Gemeinschaftskunde, ist ein Fach als Wahlprüffach von den Studierenden zu wählen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung je einer Aufsichtsarbeit in den Fächern Deutsch, Latein und Griechisch.

(3) Die Prüfungszeit für die mündliche Prüfung beträgt für die Fächer Deutsch, Latein und Griechisch bis zu je zwanzig Minuten, für jedes andere Fach bis zu fünfzehn Minuten. Der Prüfungsvorsitzende kann die

Prüfungszeit verlängern, wenn es für die Eindeutigkeit der Beurteilung erforderlich ist.

§ 11

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist unter Würdigung der Gesamtleistung mit der Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festzustellen.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Leistungen in den beiden alten Sprachen mit „mangelhaft“ bewertet worden sind,
- b) die Leistung im Fach Griechisch auch in einer Wiederholungsprüfung mangelhaft bleibt,
- c) ein Fach mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(3) Die Prüfung ist in der Regel nicht bestanden, wenn die Bewertung im Fach Deutsch nicht mindestens „ausreichend“ ist.

3. Der Erste theologische Ausbildungsabschnitt

§ 12

Im Ersten theologischen Ausbildungsabschnitt werden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften u. a.) in folgenden theologischen Fachgebieten gehalten:

Altes Testament,
Neues Testament,
Kirchen- und Dogmengeschichte,
Philosophie,
Systematische Theologie,
Praktische Theologie.

Daneben können Lehrveranstaltungen in anderen Fachgebieten vorgesehen werden.

§ 13

(1) Die Erste theologische Fachprüfung soll ermitteln, ob der Studierende den Ersten theologischen Ausbildungsabschnitt erfolgreich durchlaufen hat und die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Zweiten theologischen Ausbildungsabschnitt erfüllt.

(2) Das Landeskirchenamt beruft die Prüfungskommission für die Erste theologische Fachprüfung. Ihr gehören ein Vertreter des Landeskirchenamtes als Vorsitzender, ein vom Landeskirchenamt berufenes Mitglied der Prüfungskommission für die Erste theologische Prüfung, der Rektor und die hauptamtlichen Dozenten an. Die nebenamtlichen Dozenten können für die Prüfung in einzelnen Fachgebieten hinzugezogen werden. Das Landeskirchenamt kann den Rektor mit der Vertretung des Vorsitzenden beauftragen. Vom Landeskirchenamt können weitere Mitglieder in die Kommission berufen werden.

§ 14

(1) Es wird geprüft in den Fachgebieten

Philosophie,
Kirchen- und Dogmengeschichte,
Exegese und Einleitungswissenschaft
des Alten Testaments,
Exegese und Einleitungswissenschaft
des Neuen Testaments,
Homiletik.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung je einer Aufsichtsarbeit in den Fachgebieten Philosophie sowie Kirchen- und Dogmengeschichte. Im Fachgebiet Homiletik ist der letzte Predigtentwurf einschließlich der Dokumentation zur Predigt als Prüfungsarbeit vorzulegen.

(3) Die Prüfungszeit der mündlichen Prüfung soll in den Fachgebieten Philosophie und Kirchengeschichte je fünfzehn Minuten, Exegese und Einleitungswissenschaft des Alten Testaments und Exegese und Einleitungswissenschaft des Neuen Testaments je fünfundzwanzig Minuten nicht überschreiten.

§ 15

(1) Das Gesamtergebnis ist unter Würdigung der Gesamtleistung, insbesondere auch der wissenschaftlichen Befähigung des Prüflings, mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festzustellen.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fachgebiet die Leistung mit „ungenügend“ oder in zwei Fachgebieten mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

4. Der Zweite theologische Ausbildungsabschnitt

§ 16

Der Zweite theologische Ausbildungsabschnitt dient der Vertiefung des Studiums der in § 12 genannten theologischen Fachgebiete, der Einführung in den pfarramtlichen Dienst durch ein Pfarr- und ein Schulpraktikum und der Vorbereitung auf die Zweite theologische Fachprüfung.

§ 17

(1) Die Zweite theologische Fachprüfung soll ermitteln, ob der Kandidat hinsichtlich seiner theologischen Kenntnisse und Einsichten und seiner Fähigkeiten die Voraussetzungen für den Dienst als Pfarrer besitzt.

(2) Hinsichtlich der Bildung von Prüfungsausschüssen und -abteilungen gilt § 2 Abs. 3 des Kandidatengesetzes entsprechend.

§ 18

Es wird geprüft in den Fachgebieten

Theologie des Alten Testaments,
Theologie des Neuen Testaments,
Dogmatik,
Ethik,
Homiletik,
Katechetik,
Seelsorge,
Liturgik,
Kirchenrecht.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung

einer auf den Dienst des Pfarrers bezogenen theologischen Abhandlung,
einer Predigt und
eines Unterrichtsentwurfs.

Zur Ausarbeitung der drei schriftlichen Arbeiten ist eine Frist von acht Wochen zu gewähren.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich, ohne daß ein festes Zeitmaß dafür vorgeschrieben sein soll, nach dem Zweck der Prüfung. Bis dieser erreicht ist, muß die mündliche Prüfung fortgesetzt werden.

(4) Im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung soll die Predigt in einem Gemeindegottesdienst und Unterricht nach dem vorgelegten Entwurf in einer Schulklasse oder einer Konfirmandengruppe gehalten werden.

§ 19

(1) Das Gesamtergebnis ist unter Würdigung der Gesamtleistung in folgende Bewertungen zu fassen:

ausgezeichnet bestanden,
sehr gut bestanden,
gut bestanden,
befriedigend bestanden,
bestanden,
nicht bestanden.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in zwei oder mehr Fachgebieten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

5. Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfungen

§ 20

Den Zeitpunkt der Prüfungen legt das Landeskirchenamt fest.

§ 21

(1) Ein Studierender oder Kandidat kann nur aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die Gründe unter Beifügung der entsprechenden Bescheinigungen darzulegen. Können die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt werden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend, wenn der Studierende oder Kandidat ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund zur Prüfung nicht erschienen ist.

§ 22

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6)

§ 23

(1) Über die Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der Geprüften und bei jedem Geprüften den Verlauf des Prüfungsgesprächs ersehen lassen soll.

(2) Die förmliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erteilt das Landeskirchenamt auf Grund der Feststellung der Prüfungskommission. Die Mitteilung beschränkt sich in der Regel auf die Endbewertung.

§ 24

(1) Ist die Kollegprüfung oder die Erste theologische Fachprüfung nicht bestanden, so entscheidet das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Prüfungskommission, ob der Studierende zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen wird.

(2) Ist die Zweite theologische Fachprüfung nicht bestanden, kann sich der Kandidat in der Regel noch einmal zur Prüfung melden. Das Landeskirchenamt kann einen Kandidaten von der Wiederholung der Prüfung ausschließen, falls das Ergebnis der nicht bestanden Prüfung den ungünstigen Erfolg bei einer wiederholten Prüfung vorhersehen läßt.

§ 25

Über Einsprüche gegen das Verfahren oder das Ergebnis einer Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt.

Abschnitt IV

Rechtsstellung der Studierenden und Kandidaten

§ 26

(1) Mit Aufnahme in die Kollegstufe oder in den Ersten theologischen Ausbildungsabschnitt tritt der Studierende in eine kirchenrechtlich geordnete Ausbildung ein.

(2) Der Studierende ist verpflichtet, sein Studium in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsgang und mit den Studienplänen zu betreiben, die sich daraus ergebenden Aufgaben zu erfüllen und sich so zu verhalten, wie es von ihm als einem künftigen Pastor erwartet werden muß.

(3) Der Studierende untersteht der Aufsicht des Rektors und des Kuratoriums; in Hermannsburg nimmt der Leitende Dozent die unmittelbare Aufsicht wahr.

§ 27

(1) Vernachlässigt ein Studierender seine Pflichten nach § 26 Abs. 2, so kann er ermahnt, verwarnet oder von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden.

(2) Die Wiederholung des Ersten theologischen Ausbildungsabschnittes oder eines Teiles desselben kann angeordnet werden, wenn die Leistungen des Studierenden dies erforderlich machen. Die Ausbildung kann beendet werden, wenn nach den Leistungen des Studierenden nicht zu erwarten ist, daß er das Ausbildungsziel erreichen wird. Die Ausbildung ist zu beenden, wenn die Kollegprüfung oder die Erste theologische Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Ermahnung spricht der Rektor, bei einem Studierenden der Kollegstufe der Leitende Dozent in Hermannsburg aus. Über eine Verwarnung, den Ausschluß aus der Ausbildung nach Absatz 1 sowie eine Anordnung nach Absatz 2 entscheidet das Landeskirchenamt. Vor der Entscheidung sind der Studierende, der Rektor und das Kuratorium zu hören.

§ 28

Im ersten Jahr der Ausbildung des Studierenden (Probejahr) kann die Ausbildung durch eine Entscheidung des Kuratoriums beendet werden.

§ 29

(1) Nach Bestehen der ersten Fachprüfung wird der Studierende auf Antrag unter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zum Kandidaten der Theologie ernannt, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a, c und d des Kandidatengesetzes vorliegen. Stellt der Studierende den Antrag nicht in angemessener Frist, so beendet das Landeskirchenamt die Ausbildung.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kandidatengesetzes sowie die sie ergänzenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Ausbildung im Zweiten theologischen Ausbildungsabschnitt dem Vorbereitungsdienst und die Zweite theologische Fachprüfung der Zweiten theologischen Prüfung gleichstehen.

§ 30

Bestimmungen über die Beteiligung der Studierenden und der Kandidaten an der Planung des Studiums und an der Regelung des Zusammenlebens in der Theologischen Akademie werden in der nach § 6 Abs. 7 vorgesehenen Ordnung getroffen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung in der Ausbildung stehenden Pfarrvikaranten erhalten mit Inkrafttreten die ihrem Ausbildungsstand entsprechende Rechtsstellung nach dieser Rechtsverordnung.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Ordnung nach § 6 Abs. 7 gelten die für das Pfarrvikarseminar getroffenen Regelungen entsprechend weiter.

Hannover, den 5. Oktober 1972

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Meyer

Pfarrbesoldung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; hier: anzuwendende staatliche Bestimmungen.

Vom 27. Oktober 1972. (KABl. S. 177)

Mit Verfügung vom 22. Januar 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) hatten wir die nach dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen für die Beamtenbesoldung (Landesbesoldungsgesetz) und die Beamtenversorgung (Nieders. Beamtengesetz) auszugsweise abgedruckt.

Mit dem Achtundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 206) hat der Bund für den Bereich der Besoldung und Versorgung der Beamten der Länder das konkurrierende Gesetzgebungsrecht erhalten, nachdem er zuvor nur Rahmenregelungen treffen konnte.

Der Bund hat von dem ihm zustehenden Gesetzgebungsrecht durch Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) Gebrauch gemacht. Durch das 1. BesVNG, das am 21. März 1971 in Kraft getreten ist, sind wesentliche Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Bemessung der Dienstbezüge der Landesbeamten für unmittelbar anwendbar erklärt worden. Die bisher geltenden entsprechenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes sind inzwischen außer Kraft gesetzt worden.

Die nach dem Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 17), zuletzt geändert durch Artikel I des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 88), entsprechend anzuwendenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Landesbeamten werden in der jetzt geltenden Fassung abgedruckt (Anlage).

Abschnitt I der Verfügung vom 22. Januar 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) ist damit gegenstandslos.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Anlage

Auszug aus dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vom 29. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 329) sowie Auszug aus dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1281)

Allgemeine Vorschriften**§ 4 LBesG****Zahlung der Dienstbezüge**

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Das Besoldungsdienstalter**§ 6 BBesG****Das Besoldungsdienstalter im Regelfall**

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,

e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;

5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter den Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

§ 7 BBesG**Öffentlich-rechtliche Dienstherrn**

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen Schuldienst und im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,

7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 8 BBesG

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 9 BBesG

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 BBesG

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

Der Ortszuschlag

§ 12 BBesG

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II¹⁾ gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

§ 12 a LBesG

Tarifklassen des Ortszuschlages

Die Zuordnung der Besoldungsgruppen A 8 a, A 10 a, A 11 a, A 12 a, A 13 a, A 14 a, A H 1 bis A H 5 zu den Tarifklassen des Ortszuschlages ergibt sich aus der Anlage I¹⁾ dieses Gesetzes.

§ 13 BBesG

Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis aufzustellen und es bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Abständen von zwei Jahren zu ändern und zu ergänzen. Für die Zuteilung der Orte zu Ortsklassen sind zu berücksichtigen: Einwohnerzahl, Durchschnittsraumkosten, sonstige örtliche Besonderheiten, zum Beispiel die Eigenschaft als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke, die von den bebauten Teilen ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind, von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabwiesbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 14 BBesG

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höhe-

¹⁾ hier nicht abgedruckt.

ren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienstort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt, und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so ist dieser weiter maßgebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach § 12 des Bundesumzugskostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der neue Dienstort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15 BBesG

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde. Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Absatzes 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschiedes zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.

§ 17 BBesG

Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Ände-

rung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

Der Kinderzuschlag

§ 18 BBesG

Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
7. nichteheliche Kinder.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Vierfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

§ 19 BBesG

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 4) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag auf Grund des § 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2 a herabgesetzt sind.

(4) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines

Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister des Innern.

§ 20 BBesG

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 27. Juli 1972. (KGVB. S. 133)

Gemäß § 12 Abs. 3 des Kirchenmusikergesetzes vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 178) erläßt das Landeskirchenamt auf Grund des Vollzugsbeschlusses vom 13. Juli 1972 folgende

Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

§ 1

Der Kirchenmusiker ist in seinem Amt mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Gemeinde. Sein Amt umfaßt die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik.

§ 2

(1) Der Kirchenmusiker ist zur Mitwirkung bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen verpflichtet.

(2) Für die Tätigkeit des Kirchenmusikers im Gottesdienst ist die in der Kirchengemeinde eingeführte Got-

tesdienstordnung maßgebend. Der Kirchenmusiker ist für die Gestaltung der Kirchenmusik hinsichtlich ihrer liturgischen Eignung und ihrer künstlerischen Qualität verantwortlich. Bei der Auswahl und Durchführung der einzelnen Stücke sowie bei der Begleitung des Gemeindegesangs ist auf eine sinnvolle Einordnung in den liturgischen Ablauf des Gottesdienstes zu achten. Hinsichtlich des musikalischen Stils ist der Kirchenmusiker keinen Weisungen unterworfen.

(3) Über Einzelfragen der musikalischen Ausgestaltung des Gottesdienstes ist ein Einvernehmen mit dem amtierenden Pastor herbeizuführen.

(4) Bei der Auswahl der Melodien zu den Gemeindegesängen ist das Ev. Kirchengesangbuch, bei den liturgischen Sätzen die für die Gemeinde bestehende Ordnung maßgebend.

(5) Kirchenmusiker und Pastor verständigen sich rechtzeitig über die Auswahl der Lieder für den Gottesdienst.

(6) Die Mitwirkung anderer musikalischer Kräfte im Gottesdienst, bei gottesdienstlichen Handlungen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen darf nur im Einvernehmen von Kirchenmusiker und Pastor erfolgen.

(7) In Konfliktsfällen entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Kirchenvorstand.

§ 3

(1) Es ist Aufgabe des Kirchenmusikers, den Kirchenchor zu leiten, dessen Leistungsfähigkeit zu fördern und, falls ein Chor nicht besteht, um die Bildung eines Chors nach Kräften bemüht zu sein. Der Chor ist nach Möglichkeit im sonntäglichen Gottesdienst in angemessener Weise einzusetzen. Die Bildung weiterer Chöre (z. B. Kinderchor) ist anzustreben.

(2) Der Kirchenmusiker soll darüber hinaus das Singen der Gemeinde fördern (z. B. Singstunden mit Gemeindekreisen und der ganzen Gemeinde).

(3) Kirchliche Instrumentalkreise sind durch den Kirchenmusiker zu fördern; bestehen Instrumentalkreise nicht, so ist ihre Bildung anzustreben.

(4) Über die Zugehörigkeit zu Chören und Instrumentalkreisen entscheidet der Kirchenmusiker.

§ 4

Neben der gottesdienstlichen Tätigkeit soll der Kirchenmusiker besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen durchführen. Hier haben insbesondere die Werke ihren Platz, die den Rahmen des Gottesdienstes überschreiten.

§ 5

(1) Der Kirchenmusiker bedarf zur Durchführung seiner Aufgabe der Unterstützung der Gemeinde, insbesondere des Kirchenvorstandes und der Pastoren.

(2) Der Kirchenmusiker soll an den Sitzungen des Kirchenvorstandes in Fragen seines Arbeitsbereichs beratend teilnehmen. Dies gilt insbesondere für die Haushaltsberatung, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für die Kirchenmusik handelt. Die Haushaltsmittel sind beim Kirchenvorstand rechtzeitig zu beantragen.

(3) Der Kirchenmusiker kann dienstliche Anliegen nach Vereinbarung mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in einer Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vortragen.

(4) Der Kirchenmusiker nimmt an den Mitarbeiterbesprechungen der Gemeinde teil.

§ 6

(1) Die für die musikalische Tätigkeit des Kirchenmusiklers erforderliche Literatur ist im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel vom Kirchenvorstand zu beschaffen. Die Noten und Bücher bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Sie sind zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren.

(2) Über die im Haushalt bereitgestellten Mittel für die Kirchenmusik (Unkosten der Chöre, Instrumentalkreise, Honorare für Solisten und Orchester, Notenbeschaffung) verfügt der Kirchenmusiker. Die Anweisungsbefugnis liegt beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

(3) Der Kirchenmusiker hat im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen Anspruch auf Erstattung seiner in dienstlicher Tätigkeit entstandenen Auslagen (Telefon, Porto, Fahrkosten).

§ 7

(1) Der Kirchenmusiker hat die ihm anvertraute Orgel sorgsam und pfleglich zu behandeln. Etwaige Schäden und Mängel am Orgelwerk, deren Abstellung besondere Kosten erfordern, hat er sofort dem Kirchenvorstand zu melden. Kleinere Reparaturen und das Stimmen der Zungenregister kann er selbst ausführen, soweit er dazu in der Lage ist.

(2) Der Kirchenmusiker hat darauf zu achten, ob bei Dampf- und Luftheizung genügender Feuchtigkeitsgehalt in der Luft vorhanden ist.

(3) Der Kirchenmusiker hat dafür zu sorgen, daß Unbefugten der Zutritt zur Orgel nicht möglich ist.

(4) Der Kirchenmusiker hat ein Orgeltagebuch zu führen, in das er unter Angabe des Datums alle Vorkommnisse wie Störungen der Orgel, Beschädigungen usw. einträgt, auch alle baulichen Schäden, die das Orgelwerk gefährden können.

(5) Will der Kirchenmusiker an der Orgel Unterricht erteilen, bedarf es dazu der grundsätzlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Erteilt der Kirchenvorstand die Genehmigung, so kann der Kirchenmusiker seinen Schülern die Benutzung der Orgel unter seiner Verantwortung gewähren. Anderen Personen darf er die Benutzung der Orgel nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand gestatten.

(6) Der Zutritt zum Orgelinnern darf nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und in Gegenwart des Kirchenmusiklers erfolgen. Bei neugebauten Orgeln hat sich der Kirchenmusiker besonders davon zu überzeugen, ob im Orgelbauvertrag der Zutritt zur Orgel im Zusammenhang mit der Garantie und Eigentumsverpflichtung untersagt oder eingeschränkt ist.

§ 8

Der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, daß die Instrumente der Kirchengemeinde stets in gutem Zustand sind. Kleinere Mängel und Schäden hat er nach Möglichkeit selbst abzustellen, andernfalls ist der Kirchenvorstand zu beteiligen.

§ 9

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kirchenmusiker angestellt, regelt der Kirchenvorstand die Verteilung des Dienstes.

§ 10

(1) Gesuche auf Befreiung vom Dienst in Einzelfällen sind rechtzeitig beim Kirchenvorstand einzureichen. In dringenden Fällen der Verhinderung durch Krankheit

genügt eine rechtzeitige Benachrichtigung des amtierenden Pastors.

(2) Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig zu beantragen. Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden. Bei der Vertretung ist § 17 des Kirchenmusikergesetzes zu beachten.

(3) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kirchenmusiker tätig, so vertreten sie sich gegenseitig.

(4) Bei Nebentätigkeit des Kirchenmusikers ist § 18 des Kirchenmusikergesetzes zu beachten.

§ 11

(1) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an seiner Fortbildung zu arbeiten und die dazu gebotenen Gelegenheiten wahrzunehmen. Insbesondere hat er an den Kirchenmusikerkonferenzen seiner Propstei teilzunehmen. Die durch die Teilnahme an den Konferenzen entstehenden Kosten trägt die Propstei.

(2) Im übrigen wird auf § 15 des Kirchenmusikergesetzes verwiesen.

§ 12

Der Kirchenmusiker erhält in allen seinen Dienst betreffenden Fragen Rat und Förderung durch den Propsteibeauftragten und den LKMD. In Konfliktsfällen entscheidet der Propst im Einvernehmen mit dem zuständigen Propsteibeauftragten.

§ 13

Ergänzungen dieser Dienstweisungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 14

Auf nebenberufliche Kirchenmusiker finden mit Ausnahme des § 10 Abs. 2, 3 und 4 die Bestimmungen über die hauptberuflichen Kirchenmusiker entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Die Dienstweisung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dienstweisung vom 19. Dezember 1941 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941 S. 80) außer Kraft.

(3) Die örtlichen Dienstweisungen sind der allgemeinen Dienstweisung anzupassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten.

Vom 18. Oktober 1972. (KGVB. S. 185)

Die Kirchenleitung hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In § 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten vom 4. März 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 63) wird die Zahl 4800 durch die Zahl 6000 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Kiel, den 18. Oktober 1972

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen

Entschließung der Generalsynode vom 30. September 1972 *)

- a) das Formular „Gottesdienst zur Eheschließung“ (Anl. 1),
- b) die „Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung“ (Anl. 2).

Weimar, den 30. September 1972

Der Präsident der Generalsynode

Domsch

*) Betr.: Gottesdienst zur Eheschließung, Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung)

Die Generalsynode hat beschlossen, den Gliedkirchen zur Erprobung zu empfehlen und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR zur Kenntnis zu geben:

Anlage 1

Gottesdienst zur Eheschließung

Glockengeläut (wie bei Nebengottesdienst)
[Einzug]
Orgelvorspiel

Gruß: Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

Hört, was Gottes Wort über die Ehe sagt:

Jesus Christus spricht:

Ihr wißt doch, Gott hat am Anfang Mann und Frau geschaffen und gesagt: Der Mann wird Vater und Mutter verlassen, um mit seiner Frau zu leben. Die zwei sind dann ein Leib. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins, und was Gott zusammengefügt hat, sollen Menschen nicht scheiden (Matth. 19, 4—6).

An Menschen, die in ähnlicher Lage waren wie ihr, schreibt Paulus:

Wenn ein Christ eine ungläubige Frau hat, die weiterhin bei ihm bleiben will, soll er sich nicht von ihr trennen. Dasselbe gilt für eine Christin, die einen ungläubigen Mann hat. Der Unglaube des Mannes steht der Verbindung seiner Frau mit dem Herrn nicht im Wege, und das Entsprechende gilt für einen christlichen Mann mit einer ungläubigen Frau (1 Kor. 7, 12–14 a).

oder:

Jesus Christus spricht:

Gott, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Weib und sprach: „Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen, und werden die zwei ein Fleisch sein.“ So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden (Matth. 19, 4–6).

Gebet: Herr unser Gott, wir danken dir, daß du an diesem festlichen Tage bei uns bist. Mach uns bereit, auf dich zu hören und deine Hilfe anzunehmen. Amen.

oder:

Gott, Vater! Wir danken dir dafür, daß wir Hochzeit feiern können.

Sage uns dein gutes Wort zur Ehe;

mache uns willig, darauf zu hören — jetzt und jederzeit.

Durch Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.

Verkündigung

Lied

Vaterunser

Gebet: Herr, du willst nicht, daß wir allein sind, darum können wir einander in Liebe begegnen. Gib N.N. und N.N. in ihrer Ehe die Gemeinschaft, in der sie sich gegenseitig helfen und ergänzen. Gib ihnen die Freiheit, in der sie sich gegenseitig achten. Gib ihnen die Erfahrung, daß sie in Gemeinschaft und Freiheit miteinander leben können, weil du bei uns bist. Amen.

oder:

Allmächtiger, barmherziger Gott, der du Mann und Frau füreinander bestimmt und die Ordnung der Ehe gestiftet hast, wir bitten dich für diese beiden Menschen: N.N. und N.N.

Laß sie in Liebe und Geduld miteinander verbunden sein. Schenke ihnen gegenseitiges Vertrauen. Segne und fördere ihre Arbeit. Gib ihnen zu Hause Frieden und Freude. Verbinde sie immer fester miteinander und bewahre sie in guten und auch in schweren Tagen durch Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.

(Segen: Der Segen Gottes, des Allmächtigen und Barmherzigen komme über euch und bleibe bei euch jetzt und immerdar. Friede + sei mit euch.

Für den Fall, daß der Segen nur an einen Ehepartner gesendet wird: Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist segne eure Ehe. Er erleuchte dich durch sein Wort und erfülle dich mit seiner Gnade, daß du in seiner Gemeinde bleibst und das ewige Leben erlangst. Friede + sei mit dir.)

Schlußvers

Segen über der Gemeinde

Orgelnachspiel

Anlage 2

Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung

Unsere gegenwärtige kirchliche Lage bringt es mit sich, daß in zunehmender Zahl Christen und Nichtchristen die Ehe schließen. Daraus ergibt sich eine neue Aufgabe für die christliche Gemeinde. Sie muß versuchen, auch diese Ehen von Anfang an seelsorgerlich zu begleiten. Darum wird die christliche Gemeinde ihr Gotteshaus zum Hören auf das Wort Gottes und zum Gebet auch für Eheleute offenhalten, die keine Gemeinschaft im Glauben haben. Christlicher Glaube erkennt in der Ehe eine Ordnung Gottes, in der auch die Eheleute leben, die dies nicht anerkennen. Christlicher Glaube bekennt, daß das Evangelium auch die Menschen erreichen will, die es von sich aus nicht annehmen wollen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, für Ehen zwischen Christen und Nichtchristen einen „Gottesdienst zur Eheschließung“ anzubieten.

Dieser Gottesdienst kann keine Trauung sein. Diese setzt die Gemeinschaft im Glauben und ein daraus abgeleitetes gemeinsames Verständnis der Ehe voraus. Ein Gottesdienst zur Eheschließung von Christen und Nichtchristen soll dem Anliegen des Christen ebenso wie dem des Nichtchristen gerecht werden. Dieser will den Glauben seines Ehepartners respektieren, obwohl er selbst nicht glaubt. Jener will die Ehe auch mit dem nichtchristlichen Ehepartner unter dem Zuspruch des Wortes Gottes und der Fürbitte der Gemeinde beginnen. Beide Anliegen können nur ernst genommen werden, wenn der Gottesdienst zur Eheschließung sorgfältig mit den Eheleuten vorbereitet wird. Dabei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu beachten:

1. Klärung der Situation

In der ersten Begegnung mit dem (zukünftigen) Ehepaar versucht der Pfarrer/Pastor, das Verhältnis der Ehepartner zum christlichen Glauben zu erhellen. Er bemüht sich, auf Unkenntnis und Mißverständnis beruhenden Widerspruch auszuräumen. Dadurch verhilft der Pfarrer/Pastor auch dem nichtchristlichen Ehepartner zur Klärung seiner Lage. Das kann zu verschiedenen Ergebnissen führen:

Der Nichtchrist gibt zu erkennen, daß seine Überzeugung auf einer grundsätzlichen Entscheidung beruht.

Der Nichtchrist erkennt, daß er im Zeitraum der Gespräche weder ein Ja noch ein Nein zum christlichen Glauben aussprechen kann.

Der Nichtchrist ist bereit, den christlichen Glauben anzunehmen.

Entschließt sich der nichtchristliche Ehepartner zum Kircheneintritt, werden die Eheleute getraut.

Ist der nichtchristliche Ehepartner bereit, die Ehe gemeinsam mit seinem christlichen Ehepartner unter der Verkündigung des Wortes Gottes und der Fürbitte der Gemeinde zu beginnen, wird ein „Gottesdienst zur Eheschließung“ gehalten.

Weigert sich der Nichtchrist, die Verkündigung des Wortes Gottes und die Fürbitte der Gemeinde an der Seite seines christlichen Ehepartners anzuhören, muß von einem „Gottesdienst zur Eheschließung“ abgesehen werden. In diesem Fall bemüht sich der Pfarrer besonders darum, den christlichen Ehepartner in die Fürbitte der Gemeinde zu stellen.

Von einem Gottesdienst zur Eheschließung muß auch abgesehen werden, wenn der Gottesdienst der christ-

lichen Gemeinde für die Lebensführung des christlichen Ehepartners keine Bedeutung hat.

2. Vorbereitung des Gottesdienstes

Der Gottesdienst zur Eheschließung wird mit den Eheleuten, die ihn für sich begehren, gemeinsam vorbereitet. Diese Vorbereitung soll möglichst in weiteren Gesprächen erfolgen. Für die Zwischenzeiten, die in ihrem Ausmaß den Zusammenhang der Gespräche nicht stören, dürfen, kann Literatur zum gemeinsamen Nachdenken der Eheleute angeboten werden. In jedem Fall versucht der Pfarrer/Pastor, die Aufnahmefähigkeit und Bereitschaft der Eheleute zum seelsorgerlichen Gespräch zu erkennen und danach Anzahl und Dauer der Gespräche anzusetzen. Der Gesprächsstoff ist durch die besondere Situation bestimmt. Daraus ergibt sich auch die Art der Gesprächsführung. Der Pfarrer/Pastor verbündet sich im Austausch der Argumente auf keinen Fall mit dem christlichen Ehepartner gegen den nichtchristlichen. Die Achtung vor der Haltung des Nichtchristen soll das Gespräch kennzeichnen. Ein fair und taktvoll geführter Dialog ist die beste Voraussetzung dafür, daß sich das Angebot des Evangeliums auch dem Nichtchristen erschließt. Diese Art der Gesprächsführung kann zu einer Hilfe für die Eheleute werden, wenn sie später Fragen ihres gemeinsamen Lebens von verschiedenen Standpunkten aus besprechen müssen.

3. Aussprache über Sinn und Gestalt des Gottesdienstes

Zur Vorbereitung gehört die Aussprache über den Verlauf und die Bedeutung des „Gottesdienstes zur Eheschließung“. Sie versucht, das Verständnis dafür zu wecken, daß der Gottesdienst auf die besonderen Elemente der Trauung (Traufragen, Ringwechsel, Einsegnung) verzichtet. Der „Gottesdienst zur Eheschließung“ wird mit dem Segen über der Gemeinde beschlossen. Eheleute, die den Gottesdienst zur Eheschließung begehren, können an dem diesem Gottesdienst vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag der Fürbitte der Gemeinde anbefohlen werden.

Wenn der Pfarrer/Pastor im Gespräch erkennt, daß der christliche Ehepartner in der Versagung der Einsegnung die Verweigerung einer für seinen Glaubensstand entscheidenden Hilfe sieht, kann er eine Einsegnung vorsehen. Er stellt dann fest, ob sich beide Eheleute oder nur der christliche Ehepartner allein unter den Segen Gottes für die Ehe stellen wollen.

4. Information der Gemeinde

Gottesdienste zur Eheschließung können nur in Gemeinden durchgeführt werden, die über die Gründe der Einführung und den Inhalt solcher Gottesdienste informiert sind. Die Information versucht, die besondere Verantwortung der Gemeinde für die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen zu wecken. Sie erbittet die Bereitschaft, diese Ehen fürbittend mitzutragen und dadurch in einer säkularen Umwelt einen im Glauben verantwortbaren Standpunkt einzunehmen.

5. Beratung mit den Amtsbrüdern

Während der Erprobungszeit für den „Gottesdienst zur Eheschließung“ sucht der Pfarrer/Pastor die Beratung mit seinen Brüdern im Konvent.

6. Kirchenrechtliche Aspekte

Der Gottesdienst zur Eheschließung hat weder für den nichtchristlichen noch für den christlichen Ehepartner kirchenrechtliche Folgen. Der christliche Ehepartner wird in seinen Rechten nicht eingeschränkt, der nichtchristliche erhält keine Rechte und Pflichten gegen-

über der Kirche seines Ehepartners. Der „Gottesdienst zur Eheschließung“ wird um des christlichen Ehepartners willen gehalten, der die Voraussetzung zur Trauung erfüllen muß.

Entschließung der Generalsynode

vom 30. September 1972

1. Arbeitsergebnisse zum Thema „Unterwegs zur größten Gemeinschaft — Bilanz einer Synode“

Die Generalsynode der Vereinigten Kirche in der DDR hat 1969 in Eisenach erklärt, daß sie eine Kirchengemeinschaft aller evangelischen Kirchen in der DDR anstrebt, „die über den bisher unter den Kirchen in der DDR erreichten Grad der Gemeinschaft hinausgeht“. Sie sollte durch verbindliche Lehrgespräche mit der Evangelischen Kirche der Union vorbereitet werden.

Die Generalsynode hat dankbar davon Kenntnis genommen, daß die dreijährige Arbeit der Kommission für das Lehrgespräch zu deutlichen Fortschritten in der gemeinsamen Erkenntnis über die Grundlagen für die Verkündigung des Evangeliums von der Rechtfertigung geführt hat. Ebenso dankbar stellt die Generalsynode fest, daß die zwischen der Vereinigten Kirche und der EKU sowie zwischen den Gliedkirchen des Bundes praktizierte Gemeinschaft in diesem Zeitraum gewachsen ist. Sie hält es für wichtig, daß auch künftig gelehrte und gelebte Gemeinschaft in wechselseitigem Bezug intensiviert wird.

Inzwischen sind die lutherisch-reformierten Gespräche auf europäischer Ebene soweit gediehen, daß der Entwurf einer „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ zur Diskussion steht. Die Generalsynode begrüßt die Vorlage einer gemeinsamen Stellungnahme durch die Evangelischen Kirchen in der DDR. Sie sieht darin ein Zeichen sich verstärkender Zusammengehörigkeit. Mit dem Abschluß der Konkordie wird Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den reformatorischen Kirchen in Europa und damit auch zwischen den lutherischen und unierten Kirchen sowie den reformierten Gemeinden in der DDR hergestellt.

Gleichwohl ist die Generalsynode der Auffassung, daß damit die Endphase kirchlicher Gemeinschaft in der DDR noch nicht erreicht ist. Sie hält es für wünschenswert, auf dem Wege zu einer durch Intensität und Konkretion geprägten größeren Gemeinschaft noch weiter voranzukommen.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen:

- wie das Ziel dieser Bemühungen um eine stärker verdichtete Gemeinschaft zu beschreiben ist;
- inwiefern die mit der Leuenberger Konkordie erklärte Kirchengemeinschaft dazu einer Verifizierung bedarf;
- welche Aufgabe dabei künftig der Kommission für das Lehrgespräch zukommt.

Die Generalsynode hält es für notwendig, daß die Kirchenleitung darüber eine Vereinbarung mit dem Rat der EKU im Bereich der DDR anstrebt.

2. Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe I, die die Arbeitsweise der Generalsynode zu analysieren hatte, sind folgende Anregungen beschlossen worden:

1. Koordinierung der Arbeit der Gesamtsynoden

Es wird vorgeschlagen, Koordinierung der Arbeit der Bundessynode, der EKV-Synode und der Generalsynode der Vereinigten Kirche in Fühlungnahme mit den Landessynoden und der Informationsstelle beim Sekretariat des Bundes anzustreben. Dabei sollten vor allem die Themen, Tagungsorte und Termine aufeinander abgestimmt werden.

2. Themenwahl

Zu behandelnde Themen sollten über die Landeskirchen und die Mittlere Ebene erforscht werden. Auf diese Weise sind Themen, in denen die Gemeinden ihre Probleme aufgenommen sehen, besser zu berücksichtigen. Es soll versucht werden, diese Themen auf dem Hintergrund einer in die Gegenwart umgesprochenen Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden zu behandeln.

3. Arbeitsweise der Generalsynode

- a) Es wird vorgeschlagen, für jede Legislaturperiode möglichst nur ein Hauptthema anzusetzen.
- b) Es wird vorgeschlagen, nur noch alle zwei Jahre Tagungen der Generalsynode in der bisherigen Form durchzuführen. Dazwischen sollte eine Kurztagung zur Bearbeitung anstehender Aufgaben stattfinden (Dauer etwa von Freitagabend bis Sonntagabend).

4. Information der Gemeinden

- a) Die kirchliche Presse soll gebeten werden, nach Abschluß der Generalsynode auch weiterhin möglichst schnell und umfassend über deren Verlauf und Ergebnisse zu berichten.
- b) Es hat sich gezeigt, daß das Interesse an der Arbeit der Generalsynode besonders dort geweckt worden ist, wo Synodale persönlich informiert haben. Dies sollte bei jeder sich bietenden Gelegenheit noch stärker geschehen.
- c) Das Lutherische Kirchenamt wird gebeten, in Verbindung mit den Landeskirchen zu prüfen, durch welche Maßnahmen der Informationsfluß gefördert werden kann. Dabei ist an Auswahl, Aufbereitung und Streuung des Materials sowie an Koordinierung mit anderen gesamtkirchlichen Dienststellen zu denken.

5. Rückkoppelung

Die Rückkoppelungsforderungen sollten bewußt eingeschränkt werden, da allgemeine Befragungen sich als wenig ergiebig erwiesen haben. Rückfragen sollten sich gezielter und differenzierter an einzelne ausgewählte Gruppen richten, z. B. Ephorien, Konvente, Bezirkssynoden, Arbeitsgemeinschaften und Berufsgruppen. Diese Gruppen sollten möglichst von anderen Aufgaben entlastet werden. Dadurch könnte ihre Arbeit intensiviert werden. Es wird für möglich gehalten, daß Ausschüsse der Generalsynode sich direkt an bestimmte Gruppen wenden, um bereits vor Abschluß einer Arbeit Erfahrungen aus den Gemeinden einzubeziehen.

3. Die Arbeitsgruppe II hat sich mit den Intentionen des Referates zum Tagungsthema befaßt. Ihren Bericht hat sich die Generalsynode zu eigen gemacht:

Wir sind auf dem Wege zur größeren Gemeinschaft. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß die Leuenberger Konkordie dazu führen wird, daß die beteiligten Kirchen zueinander in Kirchengemeinschaft treten. Grundet

Kirchengemeinschaft in dem, was Gott — durch sein Evangelium und seine Sakramente — selbst tut, dann ist die auf dem Leuenberg erklärte Gemeinsamkeit „genug“ zur Einheit (CA VII).

Wir werden die so gegebene Einheit bewähren und vertiefen müssen. Dabei finden sich unter uns verschiedene Auffassungen. Eine von ihnen besagt: Die Kirche ist das eine Volk Gottes, wenn es in konkreten Gestalten des Miteinander der durch das Evangelium zum Glauben gebrachten Menschen die Wirklichkeit und Glaubwürdigkeit des Evangeliums in der Welt erweist. Eine andere besagt, einen höheren Grad von Kirchengemeinschaft — über die hinaus, die Gott selbst durch Wort und Sakramente herstellt — könne es nicht geben. Einig sind wir uns darin, daß wir auf gemeinsamem Boden dichter zusammenwirken sollten: im immer besseren Verständnis des Evangeliums im Blick und in Anwendung auf unsere besondere Lage in der sozialistischen Ordnung der Gesellschaft, in immer größerer Gemeinsamkeit des Handelns der Gemeinden und der leitenden kirchlichen Organe, in immer wirksamerem Dienst an Menschen, zu denen Christus uns schickt. So wird Kirchengemeinschaft zu einer nie abgeschlossenen Aufgabe.

Die Einigung über die Funktion des Lehrkonsens für die Kirchengemeinschaft und über die zentrale Bedeutung der Verkündigung von der Rechtfertigung durch Jesus Christus, wie sie in den Werkstattberichten der Kommission für das Lehrgespräch zum Ausdruck kommt, muß als ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu größerer Gemeinschaft zwischen den lutherischen und den unierten Kirchen in der DDR betrachtet werden. Ohne die Arbeit der Lehrgesprächskommission wären auch die gemeinsame Stellungnahme zum Leuenberger-Bericht 1970, die von den acht Landeskirchen jeweils übernommen worden ist, und die gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen, die jetzt den Synoden der acht Kirchen zur Beschlußfassung vorliegt, nicht möglich gewesen. Dadurch ist die Gemeinschaft zwischen den evangelischen Kirchen in der DDR auch nach außen hin unterstrichen worden. In diesem Zusammenhang kann ferner darauf verwiesen werden, daß um der größeren Gemeinschaft willen eine Reihe von Ausschüssen der VELK ihre Arbeit in den Bund integriert hat (s. Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung) und daß die VELK von ihr geplante Arbeitsaufgaben Gremien des Bundes überlassen hat (Glaubensbuch, Pfarrerrrecht, Kontaktstudium).

Auf der anderen Seite muß festgestellt werden, daß die Kirchengemeinschaft zwischen den Kirchen in der DDR in mancher Hinsicht nicht vorangekommen ist. Innerhalb der Gliedkirchen der VELK wird das sichtbar am Scheitern der Bemühungen des Intensivierungsausschusses, an den Differenzen in der Praktizierung der Lebensordnung und an der fehlenden Rechtsangleichung. Auf der Ebene des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR kann man eine Tendenz zum Aussparen theologischer Grundsatzfragen zu gunsten pragmatischer Lösungen beobachten, und immer noch scheinen sogenannte „nichttheologische“ Faktoren das Wachsen größerer Gemeinschaft zu behindern. Wir werden darum bei aller Anerkennung des bereits Erreichten nicht aufhören können, nach größerer Gemeinschaft der Kirchen in der DDR zu streben.

4. Die Arbeitsgruppe III hatte die Fragen nach den Konsequenzen für eine größere Gemeinschaft zu prüfen. Ihr Bericht ist von der Generalsynode entgegengenommen worden.

1. Auszugehen ist von der Tatsache, daß die Vereinigte Kirche auf Positives hinzuweisen hat. Es ist nicht

nur eine gemeinsame Lehrgrundlage, sondern auch Gemeinschaft in vielen Sachfragen vorhanden. Durch ihren Zusammenschluß hat die Vereinigte Kirche einen größeren Handlungsspielraum, als ihn die einzelnen Gliedkirchen hätten.

Wenn es noch nicht zu mehr Gemeinsamkeit gekommen ist, sind die praktischen Gründe zu bedenken, z. B. noch nicht allenthalben überwundene partikularistische Tendenzen des Landeskirchentums. Die Entwicklung wird oft mehr, als bisher einkalkuliert, von den agenda der Welt beeinflußt. Der Eindruck ist stärker geworden, daß die lutherischen Kirchen in ihrer Gesamtheit etwas zu sagen haben, auf das gehört wird. Darin drückt sich auch eine von außen herangetragene Erwartung aus.

2. Der Weg zu größerer Gemeinschaft wird durch die Existenz der bisher noch vorhandenen Zusammenschlüsse gefördert. Wichtig scheint uns dabei zu sein, daß sich nicht nur die Vereinigte Kirche und die EKV, sondern auch der Bund als in einer Übergangsphase befindlich verstehen. Dies bedeutet, daß die Erwartungen an den Bund, aber auch der Beitrag zu seiner Gestaltung modifiziert und profiliert werden müssen.

Die Bemühungen um die größere Gemeinschaft rufen neben breiter Zustimmung auch Skepsis hervor. Diese gründet in der Befürchtung, daß im Bund bestimmte theologische Ausformungen überwiegen könnten, sowie in dem Unbehagen gegenüber unnötig erscheinender Geschäftigkeit und Überorganisation, schließlich in der Sorge, daß beim Aufgehen in den Bund bewährte Gemeinschaftsformen vorzeitig verlorengehen könnten. Wir meinen, daß dieser Skepsis nachgegangen werden muß, ohne daß wir sie überbewerten wollen.

Für die Vereinigte Kirche erkennen wir die Verpflichtung, ihren Beitrag zu der größeren Gemeinschaft noch bewußter und aktiver als bisher zu leisten und gemeinsam mit EKV und Bund dafür Modelle zu entwickeln.

Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen über die Wahl des Leitenden Bischofs und kirchengesetzlicher Bestimmungen über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung.

Vom 30. September 1972

Generalsynode und Bischofskonferenz haben unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leitende Bischof wird von der Generalsynode aus der Mitte der Bischofskonferenz gewählt. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz bestimmt.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 in der Fassung vom 12. Dezember 1968 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

„(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs schlägt der ständige Nominierungsausschuß der Generalsynode der Bischofskonferenz ein Mitglied der Bischofskonferenz für die Wahl vor.“

(2) In der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs ansteht, teilt die Bischofskonferenz diesen Vorschlag der Generalsynode mit. Die Bischofskonferenz kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(3) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Auf Grund dieser Aussprache legt die Bischofskonferenz nach Erörterung mit dem Nominierungsausschuß der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor, der zwei Namen enthalten kann.

(4) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

(5) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode in sein Amt eingeführt werden.“

2. In § 4 fallen Absatz 2 und 3 weg.

Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.“

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, das Kirchengesetz über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR in der Neufassung bekanntzumachen.

Weimar, den 30. September 1972

Der Leitende Bischof

D. Braecklein

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes.

Vom 30. September 1972

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (ABl. Bd. II S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aus-
händigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr be-
zeichneten Tag wirksam.

(2) Die Urkunde soll die Berufung zum Pfarrer
ausdrücken und die dem Pfarrer übertragene Pfarr-
stelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienst-
sitz und die Amtsbezeichnung angeben.“

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird
in sein Amt eingeführt. Dies geschieht in der Regel
in einem Gottesdienst. Bei der Einführung wird die
Berufungsurkunde ausgehändigt.“

3. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfar-
rers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit
seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.“

4. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere kirch-
liche Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem
Auftrag entsprechen, zu übernehmen.“

5. § 75 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Fol-
ge zu leisten, so kann er in den Wartestand oder in
den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit,
ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unbe-
rührt.“

6. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit
seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkir-
che der Vereinigten Kirche in den Dienst einer ande-
ren Gliedkirche der Vereinigten Kirche, so wird das
Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkir-
che fortgesetzt (Übernahme). Vor verbindlichen Ab-
sprachen mit der anderen Gliedkirche soll der Pfar-
rer mit dem kirchenleitenden Organ seiner Glied-
kirche Fühlung genommen haben. An die Stelle der
Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstver-

hältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem
Recht der übernehmenden Gliedkirche der Vereinig-
ten Kirche. Für die Übernahme gelten die Bestim-
mungen der §§ 17 und 18 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in sei-
nen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht
geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen der Vereinigten
Kirche treffen nähere Vereinbarungen über den
Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in
welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst
der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versor-
gung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Glied-
kirche der Vereinigten Kirche in den Dienst der
Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die
Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

7. Abschnitt XI (Schluß- und Übergangsbestimmun-
gen) wird Abschnitt XII. Die §§ 100 bis 104 werden
die §§ 101 bis 105.8. Zwischen Abschnitt X (Beendigung des Dienstver-
hältnisses als Pfarrer) und Abschnitt XII (Schluß-
und Übergangsbestimmungen) wird folgender neuer
Abschnitt XI eingefügt.

„XI. Abschnitt

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung
im Nebenberuf oder ehrenamtlich.

§ 100

Wenn die kirchlichen Verhältnisse es erfordern,
können Gemeindeglieder nach Richtlinien der Ver-
einigten Kirche und näherer kirchengesetzlicher Re-
gelung der Gliedkirchen zur Wortverkündigung und
Sakramentsverwaltung im Nebenberuf oder ehren-
amtlich durch Ordination berufen werden. Dabei ist
zu regeln, in welchem Umfange die Bestimmungen
dieses Kirchengesetzes anzuwenden sind.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Weimar, 30. September 1972

Der Leitende Bischof

D. Braecklein

b) Personalnachrichten

Kirchenleitung

Professor D. Heinz Wagner (Leipzig) wurde zum Mit-
glied der Kirchenleitung der Vereinigten Kirchen in der
DDR gewählt anstelle des ausgeschiedenen Bischofs
Horst Gienke (Greifswald).

Zu neuen Stellvertretern fiel die Wahl auf Oberkir-
chenrat Sibrand Siegert (Schwerin) und Kirchenrat Dr.
Walter Saft (Eisenach). Damit ergibt sich folgende Zu-
sammensetzung der Kirchenleitung:

Landesbischof D. Ingo Braecklein (Eisenach), Leitender
Bischof

Landesbischof Dr. Heinrich Rathke (Schwerin), Stellver-
treter des Leitenden Bischofs

Oberingenieur Kurt Domsch (Neustadt/Sa.), Präsident
der Generalsynode

Präsident Dr. Kurt Johannes (Dresden)

Rechtsanwältin Hildegard Lewerenz (Bad Doberan)

Superintendent Werner Leich (Lobenstein)

Professor D. Heinz Wagner (Leipzig)

Stellvertreter:

Frau Margot Bähr (Radebeul)

Medizinalrat Dr. Adalbert Möller (Rostock)

Kirchenrat Dr. Walter Saft (Eisenach)

Oberkirchenrat Sibrand Siegert (Schwerin)

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Berichtigung zum Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 3. März 1972. (KABl. S. 51)

§ 16 —

**Wahl des Landesbischofs
und Dauer seiner Amtszeit —**

in dem Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 lautet vollständig:

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl. Das Verfahren bei der Wahl und bei der Wiederwahl regelt ein Kirchengesetz, zu welchem die für den Beschluß der Kirchenverfassung notwendige Mehrheit erforderlich ist.

(2) Die Amtszeit des Landesbischofs beträgt zwölf Jahre. Wiederwahl ist möglich, § 17 Absatz 1 b) bleibt unberührt.

Durch ein Versehen der Druckerei fehlte im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5/1972 die Ziffer 2) dieses Kirchengesetzes.

Schwerin, den 18. Juli 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der seit Erlass des Änderungsgesetzes vom 15. November 1971 geltenden Fassung.

Vom 8. Februar 1972. (ABl. S. A 53)

Auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 20. Januar 1972 wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) in der Fassung bekanntgemacht, die sich aus folgenden die Verfassung ändernden Kirchengesetzen ergibt:

1. Kirchengesetz vom 11. August 1954 betr. Änderungen der Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Fähigkeit, in die Landessynode gewählt oder berufen zu werden (Amtsblatt 1954 Seite A 77 unter II Nr. 34),

2. Kirchengesetz vom 11. April 1960 zur Änderung der Bestimmung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über das Rechnungsjahr (Amtsblatt 1960 Seite A 20 unter II Nr. 10),

3. Kirchengesetz vom 14. November 1969 zur Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Bildung der Landessynode (Amtsblatt 1969 Seite A 99 unter II Nr. 37),

4. Kirchengesetz vom 10. April 1970 zur Änderung von § 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt 1970 Seite A 30 unter II Nr. 8),

5. Kirchengesetz vom 10. April 1970 zur Änderung der Bestimmungen in §§ 1, 18, 21 und 28 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. November 1969 (Amtsblatt 1970 Seite A 30 unter II Nr. 9),

6. Kirchengesetz vom 10. April 1970 zur Änderung von § 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt 1970 Seite A 30 unter II Nr. 10),

7. Kirchengesetz vom 30. Oktober 1970 zur Änderung der Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Kirchenvorstände (Amtsblatt 1970 Seite A 85 unter II Nr. 24) und

8. Kirchengesetz vom 15. November 1971 zur Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt 1971 Seite A 81 unter II Nr. 28).

Dresden, am 8. Februar 1972

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

**Verfassung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens
in der Fassung vom 8. Februar 1972**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen, in der unveränderten Augsburgerischen Konfession von 1530, in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Katechismen Martin Luthers und in der Konkordienformel als den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode ändert die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29. Mai 1922 (KonsBl. S. 35) unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landeskirchenamtes und unter Beachtung der Vorschriften in § 44

dieser Kirchenverfassung ab, so daß sie folgende Fassung erhält:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Gebiet der Landeskirche umfaßt das ehemalige Land Sachsen ohne die Kreise Görlitz, Hoyerswerda und Niesky.

(2) Die Zugehörigkeit außerhalb dieses Gebietes liegender Kirchgemeinden, Orte und Ortsteile zur sächsischen Landeskirche und die Zugehörigkeit innerhalb dieses Gebietes liegender Kirchgemeinden, Orte und Ortsteile zu evangelischen Nachbarkirchen bleibt bis zu anderweitiger Regelung bestehen.

§ 2

(1) Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit allen daraus sich ergebenden Pflichten und Rechten.

(2) Sie wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte und auf der Bekenntnissynode von Barmen bezeugte Gemeinschaft mit den anderen deutschen evangelischen Kirchen. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben für ihr kirchliches Handeln in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis maßgebend.

(3) Die Landeskirche Sachsens ist unmittelbar Mitglied des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

§ 3

(1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen, Stiftungen und Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landeskirche ist, gebunden an die Gebote ihres Herrn, selbständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Verleihung ihrer Ämter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert. Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

§ 4

(1) Glied einer Kirchgemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche selbst ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchgemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat. Als Glieder einer Kirchgemeinde der Landeskirche gelten auch zugezogene Glieder einer anderen evangelischen Kirche, solange sie nicht erklärt haben, der Landeskirche nicht angehören zu wollen.

(2) Die Kirchengliedschaft verliert derjenige, von dem die Landeskirche festgestellt hat, daß er sich durch seinen nach staatlicher Ordnung erklärten Austritt oder in anderer Weise von der Landeskirche geschieden hat.

(3) Weitere Vorschriften über das Ausscheiden aus der Landeskirche und Vorschriften über die Aufnahme in die Landeskirche werden durch Kirchengesetz getroffen.

(4) Ausnahmsweise kann die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchgemeinde als derjenigen des ständigen Aufenthaltes bewilligt werden. Bis zu einer anderwei-

tigen Regelung gilt § 6 der Kirchgemeindeordnung vom 2. März 1921 (KonsBl. S. 17).

§ 5

(1) Jedes Glied der Kirche ist gerufen, in der Ordnung der Kirche zu leben.

(2) Jedes Glied der Kirche hat die Aufgabe, seinen Herrn zu bezeugen und ihm an dem Nächsten zu dienen.

(3) Die Kirche dient allen ihren Gliedern nach dem Auftrage ihres Herrn.

(4) Auch durch den Verlust der Kirchengliedschaft erlischt nicht der durch die Taufe begründete Anspruch Jesu Christi.

§ 6

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung setzen ordentliche Berufung voraus.

(2) Zum Amte der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf nur berufen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das Ordinationsgelübde abgelegt hat. Die mit der Ordination übernommenen Pflichten sind bindend für das amtliche und das außeramtliche Handeln.

§ 7

(1) Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche anvertrauten Dienstes in mancherlei Ämtern und Aufgaben. Diese werden besonders geordnet.

(2) Alle Ämter in Kirche und Gemeinde sind bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

§ 8

(1) Die diakonischen und missionarischen Werke sind — ungeachtet ihrer Rechtsform — durch den Auftrag Gottes an die Kirche geforderte Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden.

(2) Diese treiben in Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn insbesondere die Werke der Inneren und Äußeren Mission und tragen das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ in ihrem Bereich.

II. Die Kirchgemeinden

§ 9

(1) Die Kirchgemeinde ist die Gemeinschaft von Kirchengliedern, die um Wort und Sakrament gesammelt wird und in der Ämter und Dienste nach der Ordnung der Kirche verwaltet werden. Sie ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchgemeinden aufgeteilt.

(2) Daneben können durch Kirchengesetz für Anstalten und ähnliche Kreise — auch von räumlichen Grenzen unabhängig — Kirchgemeinden gebildet werden.

§ 10

(1) Die Kirchgemeinden und die für ihre Zwecke bestimmten kirchlichen und geistlichen Lehen sowie Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Sitze am Kirchorte.

(2) Die Kirchgemeinden verwalten sich selbst im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(3) Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen tragen sie nach Kräften auch zur Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben bei und helfen sie den anderen Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 11

(1) In jeder Kirchgemeinde wird durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand gebildet. Als Berufung gilt auch ortsgesetzlich zu regelnde Delegierung durch Dienstgruppen der Kirchgemeinde. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Für Kirchgemeinden, die im Schwesterverhältnis oder im Mutter- und Tochterverhältnis oder in einem Mitverwaltungsverhältnis zueinander stehen, kann durch Kirchengesetz die Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes vorgesehen werden.

(3) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Kirchgemeinde sollen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeführt werden mit der Aufgabe, ihre Arbeiten miteinander in Verbindung zu bringen und untereinander abzustimmen, so daß der Gemeinde am besten gedient wird.

(5) Der Herr schafft durch Wort und Sakrament Gemeinschaft mit sich und unter den Gliedern. Dessen sollen sich die Gemeindeglieder allezeit bewußt sein und darum mit ihren Gaben und Kräften ihrer Gemeinde und einander dienen. Die Gemeinde ihrerseits soll Raum und Möglichkeit schaffen, diese Gemeinschaft zu pflegen und im Dienst an jedermann zu bewähren.

(6) Aufgaben, Ordnung, Vertretung und Verwaltung der Kirchgemeinden werden im einzelnen durch Kirchengesetz — die Kirchgemeindeordnung — geregelt.

§ 12

(1) Der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben dient die Verbindung von Kirchgemeinden zu Kirchgemeindeverbänden.

(2) Auch die Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

III. Kirchenbezirke

§ 13

(1) Die Kirchgemeinden begrenzter Teile des Gebietes der Landeskirche sind zu Kirchenbezirken (Ephorien) vereinigt.

(2) Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchenbezirke, in die das Gebiet der Landeskirche aufgegliedert ist, und ihre Abgrenzung werden unter Berücksichtigung der durch die geschichtliche Entwicklung gewordenen Bindungen und Verbindungen, der landschaftlichen kirchlichen Zusammengehörigkeit, der verwaltungsmäßigen Bedürfnisse und der Verkehrsbeziehungen durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 14

(1) Die Kirchenbezirke sind als Selbstverwaltungskörper berufen,

die Kirchgemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen und in der Ausführung dieser Aufgaben zu unterstützen,

kirchliche Aufgaben wahrzunehmen, die über den Bereich und die Kraft der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen und in der Landeskirche nicht in anderer Weise geordnet werden,

zu den allgemeinen kirchlichen Fragen sich gutachtlich zu äußern und Anträge an die dafür zuständigen kirchlichen Organe zu stellen.

(2) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchgemeinden eine Bezirkssynode gebildet. Die laufende Verwaltung und die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks nehmen Bezirkskirchenausschüsse wahr.

(3) Die Kirchenbezirke dürfen zur Deckung ihrer Bedürfnisse wie auch zur Behebung besonderer Notstände Umlagen von den einzelnen ihnen angehörenden Kirchgemeinden erheben.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 15

(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens
2. seelsorgerliche Beratung der Geistlichen und Kandidaten, Aufsicht über ihre Amtsführung und ihren Wandel sowie Sorge für ihre Fortbildung
3. regelmäßige Kirchenvisitationen
4. Ordination und Einführung der Geistlichen
5. Bereinigung von Beschwerdefällen
6. Berichterstattung über wesentliche kirchliche Vorgänge an Landesbischof und Landeskirchenamt
7. Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Landesbischof und Landeskirchenamt einerseits und den Geistlichen andererseits, wodurch der unmittelbare seelsorgerliche Verkehr des Landesbischofs mit den Geistlichen nicht berührt wird.

(3) Zur Verwaltung des Kirchenbezirks ist der Superintendent Mitglied des Bezirkskirchenamtes (vgl. § 17 Abs. 2).

(4) Im einzelnen werden die Aufgaben der Superintendenten durch Verordnung geregelt.

(5) Ihr Amt soll mit einem ständigen Pfarramt verbunden sein.

(6) Die Superintendenten werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes nach Gehör des Bezirkskirchenausschusses und der Pfarrkonvente ernannt und vom Landeskirchenamt verpflichtet. Das Gehör soll vor der Herausgabe der Vorschläge für das betreffende Pfarramt erfolgen.

(7) Wird ein Superintendent durch pfarramtlichen Dienst überlastet, so kann er sich darin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde von einem anderen Pfarrer der Gemeinde unterstützen oder vertreten lassen.

(8) Das Landeskirchenamt hat einem Geistlichen des Kirchenbezirks auf Vorschlag des Superintendenten nach Gehör des Bezirkskirchenausschusses und der Pfarrkonvente die Vertretung des Superintendenten zu übertragen. Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirks vertreten zu lassen.

§ 16

(1) Die Geistlichen werden in Pfarrkonventen zusammengefaßt. Jeder Geistliche hat sich einem Konvent anzuschließen. Das Nähere wird durch die Konventsordnung geregelt.

(2) Der Superintendent kann zu seiner Entlastung den Konventsvorsitzenden Aufgaben im Rahmen der Konventsordnung übertragen.

§ 17

(1) Den Bezirkskirchenämtern obliegt die Verwaltung eines Kirchenbezirks.

(2) Die Bezirkskirchenämter bestehen aus dem Superintendenten und dem Kirchenamtsrat als rechtskundigem Mitglied.

(3) Das Landeskirchenamt ernennt die Kirchenamtsräte nach Gehör der Superintendenten und der Bezirkskirchenausschüsse. Es wird ein Kirchenamtsrat für mehrere Kirchenbezirke zugleich bestellt.

(4) Zur Beschlußfassung des Bezirkskirchenamtes bedarf es der Übereinstimmung zwischen Superintendenten und Kirchenamtsrat. Der erste Beschlußvorschlag steht dem Superintendenten zu. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Landeskirchenamt.

(5) Mit Zustimmung des Superintendenten kann das Landeskirchenamt bestimmte Geschäfte des Bezirkskirchenamtes dem Kirchenamtsrat widerruflich zur selbständigen Erledigung übertragen.

(6) Im einzelnen werden Zuständigkeit und Geschäftsführung der Bezirkskirchenämter durch Kirchengesetz geregelt.

IV. Die Landeskirche

1. Die Landessynode

§ 18

(1) Die Landessynode stellt die Vertretung aller Kirchengemeinden der Landeskirche dar.

(2) Sie besteht aus 80 Mitgliedern, und zwar

- a) 60 gewählten Mitgliedern, nämlich 20 Geistlichen und 40 Laien, sowie
- b) 20 berufenen Mitgliedern, von denen nicht mehr als die Hälfte Geistliche sein dürfen. Unter den zu berufenden Geistlichen soll ein Professor der Theologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig sein. Vier berufene geistliche Mitglieder müssen Superintendenten der Landeskirche sein.

§ 19

(1) Für die Wahl der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche im Anschlusse an die Kirchenbezirke in 20 Wahlkreise aufgegliedert, wobei zwei kleinere Kirchenbezirke zu einem Wahlkreis zusammengefaßt und übermäßig große Kirchenbezirke geteilt werden.

(2) In jedem Wahlkreis sind ein Geistlicher und zwei Laien zu wählen.

(3) Wahlberechtigt sind:

- 1. alle Pfarrer der Landeskirche,

alle Geistlichen, die zur selbständigen Verwaltung eines Pfarramtes der Landeskirche abgeordnet sind,

alle Geistlichen, die sonst ein Pfarramt im Gebiet der Landeskirche innehaben oder zur selbständigen Verwaltung eines Pfarramtes abgeordnet sind und der Landeskirche angehören,

alle Pastorinnen und ständigen Pfarrvikarinnen der Landeskirche,

- 2. alle Kirchenvorsteher der Landeskirche.

(4) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.

(5) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchengemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden.

(6) Gewählt werden kann nur, wer vorschriftsmäßig zur Wahl vorgeschlagen worden ist. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

(8) Im übrigen wird die Wahl und die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise durch die Kirchenleitung geregelt.

§ 20

(1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor.

(2) Für die Berufung der Superintendenten (§ 18 Abs. 2 b Satz 2) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten zu beschließender Vorschlag vorzulegen, der die doppelte Zahl der zu berufenden Superintendenten zu enthalten hat.

(3) Bei Berufung der übrigen zu berufenden Mitglieder ist die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgaben zu berücksichtigen, soweit sie sich nicht schon in den gewählten Mitgliedern der Landessynode darstellt. Insbesondere ist auch ein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils zu berufen, wenn ein solcher nicht schon in die Landessynode gewählt ist.

§ 21

(1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können

- 1. als Geistliche:

Inhaber eines ständigen Pfarramtes der Landeskirche

Inhaber eines anderen ständigen Pfarramtes im Gebiet der Landeskirche, die ihr angehören

Pastorinnen und ständige Pfarrvikarinnen

Pfarrer, Pastorinnen und ständige Pfarrvikarinnen im Ruhestand

Professoren der Theologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig

- 2. als Laien:

alle Glieder von Kirchengemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind und nicht dem geistlichen Stande angehören.

(2) Ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes können nicht Mitglieder der Landessynode sein.

(3) Superintendenten können nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 22

(1) Beim Eintritt in die Landessynode hat jedes Mitglied folgendes Gelübde zu leisten:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die innere und äußere Wohlfahrt der evan-

gelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Dieses Gelübde wird dadurch abgelegt, daß nach Verlesen der Formel das einzelne Mitglied unter Handschlag die Worte spricht:

„Ich gelobe es vor Gott.“

(2) Die Mitglieder der Landessynode sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Sie sind bei den Abstimmungen frei.

(3) Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagelöhner und Erstattung ihrer Reisekosten nach kirchengesetzlicher Regelung.

§ 23

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre.

(2) Die Kirchenleitung kann die Landessynode aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen, jedoch aus demselben Grunde nur einmal. Die Landessynode kann ihre Auflösung auch selbst beschließen.

(3) Die Neuwahl hat vor dem Ende der Amtsdauer, im Falle der Auflösung binnen drei Monaten, stattzufinden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer anzuordnen. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.

§ 24

(1) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.

(2) Sie muß einberufen werden, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung verlangt.

(3) Sie wird jeweils zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung, sonst durch den Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen.

§ 25

Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, Stellvertreter des Präsidenten und Schriftführer als Vorstand.

§ 26

(1) Die Verhandlungen, Wahlen, Abstimmungen, die Bildung von Ausschüssen und der Geschäftsverkehr der Landessynode werden durch die von ihr im Vernehmen mit dem Landeskirchenamt aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die nicht der Landessynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder der Kirchenleitung müssen in dieser Eigenschaft ebenso wie die Mitglieder des Landeskirchenamtes jederzeit mit ihrem Vortrage gehört werden.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Landessynode oder ihr Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen. Die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt kann Ausschluß der Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangen. Die Landessynode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen.

(4) Die Landessynode beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (vgl. jedoch § 36 Abs. 5 Satz 2 und § 49). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode. Sie gilt als beschlußfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung zulässig ist, die Beschlußunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Der Beschluß kann dann in einer frühestens nach Ablauf von zwei Stunden stattfindenden Sitzung gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 27

(1) Die Landessynode trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Sie kann Kundgebungen erlassen.

(2) Zur Zuständigkeit der Landessynode gehört namentlich:

1. die Gesetzgebung im Bereiche der Landeskirche
2. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen
3. die Beschlußfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode (vgl. jedoch Abs. 3)
4. die Beschlußfassung über die Grenzen der Landeskirche
5. die Beschlußfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher
6. die Bewilligung der Einnahmen und der Ausgaben im Haushaltsplan der Landeskirche und der auszusprechenden Landeskirchensteuern
7. die Prüfung und Richtigsprechung der Haushaltsrechnungen der Landeskirche
8. die Beschlußfassung über Aufnahme und Tilgung von Anleihen auf den Kredit der Landeskirche, soweit sie nicht bloß zur kurzfristigen Deckung haushaltsplanmäßiger Ausgaben dienen
9. die Teilnahme an der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes sowie die Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertreter (vgl. § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 1)
10. die Beschlußfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung (vgl. jedoch Abs. 3).

(3) Die Landessynode kann die Erledigung einzelner Beschwerden (vgl. Abs. 2 Nr. 10), Gesuche oder Eingaben (vgl. Abs. 2 Nr. 3) einem ihrer Ausschüsse übertragen.

2. Der Landesbischof

§ 28

(1) Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten. Er kann Hirtenbriefe erlassen. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Gebiet der Landeskirche berechtigt.

(2) Zu seinem Dienst gehört insbesondere:

1. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu visitieren
2. Evangelisationen und Volksmissionen zu veranlassen und zu überwachen
3. die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen

4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen, sie mit Weisungen für ihren Dienst zu versehen und ihnen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt Urlaub zu erteilen
 5. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, die abzuordnenden nichtständigen Geistlichen und Hilfsgeistlichen auszuwählen sowie den Vollzug der Ordination von Geistlichen durch die Superintendenten anzuordnen und die Ordinationsurkunden mit zu vollziehen
 6. den Geistlichen mit Rat und Weisung zu helfen
 7. die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen — besonders durch Vermittlung der Pfarrkonvente — zu fördern
 8. für die Ausbildung der Geistlichen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der an der Karl-Marx-Universität Leipzig und mit dem Theologischen Seminar Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über die Predigerseminare zu führen
 9. sich der geistlichen Förderung der anderen kirchlichen Mitarbeiter anzunehmen
 10. die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen.
- (3) Der Landesbischof handelt im brüderlichen Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche.

Er ist beteiligt

1. an der Kirchenleitung als Vorsitzender
2. an der Arbeit des Landeskirchenamtes durch die Teilnahme an dessen kollegialer Beschlußfassung, bei der seine Stimme im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt
3. an den theologischen Prüfungen als Vorsitzender der Kommissionen.

Er kann einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.

§ 29

(1) Der Landesbischof wird durch die Landessynode und das Landeskirchenamt, die unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zu einem Wahlkörper zusammentreten, in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählt.

(2) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Föhrungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vorbereitet.

(3) Das Wahlverfahren wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Bei seiner Verpflichtung hat der Landesbischof den vorgeschriebenen Religionseid zu leisten.

§ 30

(1) Im Falle seiner Behinderung wird der Landesbischof durch einen von ihm selbst zu bestimmenden theologischen Rat des Landeskirchenamtes vertreten.

(2) Der Landesbischof kann bestimmte Aufgaben seines Amtes auf andere Geistliche der Landeskirche widerruflich übertragen.

(3) Ist das Amt des Landesbischofs verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Landesbischofs.

(4) Bei Bedarf sind dem Landesbischof zur persönlichen Unterstützung in seinen Amtsgeschäften theologische Hilfsarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.

3. Das Landeskirchenamt

§ 31

(1) Das Landeskirchenamt föhrt die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens“.

(2) Es hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Es setzt sich zusammen aus einem rechtskundigen Präsidenten sowie der erforderlichen Zahl theologischer und nichttheologischer, namentlich rechtskundiger Räte als Mitgliedern.

(4) Es stellt die für seine Geschäftsföhrung erforderlichen Mitarbeiter an.

§ 32

(1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche entsprechend der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen sowie den Beschlüssen der Kirchenleitung, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten ist.

(2) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche rechtlich.

(3) Der Geschäftskreis des Landeskirchenamtes umfaßt besonders:

I.

1. die Sorge für Aufrechterhaltung und Fortbildung der kirchlichen Ordnungen
2. die oberste Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenbezirke sowie über deren Organe
3. die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden
4. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden
5. die Entscheidung auf Beschwerden über die ihm nachgeordneten Behörden
6. die Entscheidung in Sachen, in denen die ihm nachgeordneten Behörden an einer Entscheidung gehindert waren
7. die Förderung und Beaufsichtigung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften im Bereiche der Landeskirche
8. die verfassungsmäßige Mitwirkung bei den Arbeiten der Landessynode
9. die Unterrichtung der Kirchenleitung und Vorbereitung ihrer Beschlüsse

II.

1. die obersten Entscheidungen über Form und Feier der Gottesdienste
2. die Ordnung der Visitationen, der Evangelisation und der Volksmission
3. die Ordnung der Christenlehre und der übrigen Maßnahmen zur christlichen Kindererziehung
4. die Förderung und Ordnung der Kirchenmusik

5. die Pflege und Ordnung des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen bildenden Kunst
6. Schaffung und Aufhebung von Kirchgemeinden sowie Änderung der Grenzen zwischen Kirchgemeinden
7. Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen

III.

1. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einnahmen der Landeskirche
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Landeskirche
3. die Rechnungslegung über den Haushalt der Landeskirche (§ 47 Abs. 1)
4. die Verwaltung aller Stiftungen für kirchliche Zwecke, soweit nicht durch die Stiftung andere Stellen oder Personen dazu berufen sind
5. die oberste Aufsicht über alle kirchlichen und geistlichen Lehen und Stiftungen
6. die oberste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtung
7. die Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung, Schließung, Aufhebung und Veräußerung von Gottesäckern sowie zur Anlegung landeskirchlich anerkannter Begräbnisplätze außerhalb der Gottesäcker
8. die Genehmigung außergewöhnlicher Maßnahmen bei der Verwaltung kirchlichen Vermögens
9. die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und dinglichen Rechten der Kirche, ihrer Lehen, Stiftungen und Anstalten, die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen auf deren Kredit und Verwendung ihnen gehörender Kapitalien
10. die Genehmigung zur Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke und die Bestätigung ihrer Satzungen

IV.

1. die Sorge für die Ausbildung und Fortbildung der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger
die Ordnung der kirchlichen Prüfungen
die Ernennung der Mitglieder der kirchlichen Prüfungskommissionen
die Regelung der Fortbildung der Kandidaten
die Ordnung und Beaufsichtigung der Ausbildungsstätten und Fortbildungsveranstaltungen für kirchliche Amtsträger
2. die Ordination der Geistlichen
3. die Mitwirkung bei der Besetzung geistlicher Stellen nach Maßgabe der Kirchengesetze
4. die Abordnung von nichtständigen Geistlichen, Vikaren und Hilfsgeistlichen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist
5. die Entscheidung über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand oder in den Wartestand nach Maßgabe der Kirchengesetze
6. die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger
7. die Übertragung von Aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche im Vernehmen mit der Kirchenleitung

8. die Ausübung der Zucht an den Geistlichen und den anderen kirchlichen Amtsträgern
9. die Feststellung der Dienstbezeichnungen für die Geistlichen und die anderen kirchlichen Amtsträger
10. die Anstellung und Entlassung aller im unmittelbaren Dienste der Landeskirche stehenden Amtsträger und die Dienstaufsicht über sie.

(4) Das Landeskirchenamt ist ermächtigt, die Erledigung von Geschäften, die ihm auf Grund von Absatz 3 oder auf Grund anderer kirchlicher Gesetze obliegt, für einzelne Fälle oder im allgemeinen den ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden zu übertragen, soweit nicht die Kirchengesetze diese Übertragung ausdrücklich ausschließen.

§ 33

(1) Der Präsident steht dem Landeskirchenamt vor und hat den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 2 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den äußeren Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(2) Der Präsident wird durch die Landessynode und das Landeskirchenamt wie der Landesbischof (vgl. § 29 Abs. 1 bis 3) auf Lebenszeit gewählt. Bei der Vorbereitung seiner Wahl nimmt die Kirchenleitung mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik Fühlung.

(3) Er wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei den Religionseid zu leisten.

(4) Er wird durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes im Falle der Behinderung vertreten.

(5) Ist das Amt des Präsidenten verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

§ 34

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes auf Lebenszeit gewählt. Sie werden durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes verpflichtet und haben dabei den Religionseid zu leisten.

(2) Die Kirchenleitung kann zur Unterstützung des Landeskirchenamtes auf dessen Vorschlag außerordentliche Mitglieder ernennen.

§ 35

(1) Das Landeskirchenamt faßt seine Beschlüsse in allen wichtigen Angelegenheiten kollegial.

(2) Dabei soll immer die gleiche Zahl theologischer und nichttheologischer Mitglieder mitwirken.

(3) Dem Präsidenten steht gegen Beschlüsse, gegen die er Bedenken hat, ein Widerspruchsrecht zu. Der angefochtene Beschluß gilt, wenn er in einer späteren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird.

(4) Der Landesbischof ist über alle Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

4. Die Kirchenleitung

§ 36

(1) Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche zu leiten.

(2) Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit nicht das Landeskirchenamt zu ihrer Vertretung berufen ist.

(3) Sie erläßt Kundgebungen.

(4) Im einzelnen hat sie auch folgende Aufgaben:

1. mit Bezug auf die Landessynode:

Einteilung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise (§ 19 Abs. 1,8)

Erlaß der Wahlordnung (§ 19 Abs. 8)

Ausschreibung der Wahlen (§ 19 Abs. 4)

Berufung von Mitgliedern (§ 20)

Einberufung (§ 24 Abs. 3)

Auflösung (§ 23 Abs. 2)

2. mit Bezug auf die kirchliche Gesetzgebung:

Vorlage von Kirchengesetzentwürfen (§ 40 Abs. 1) und des Haushaltsplans der Landeskirche (§ 46 Abs. 1)

Vollzug und Verkündigung der Kirchengesetze (§ 41 Abs. 1)

Bewilligung von Ausnahmen von der Kirchenverfassung (§ 52)

Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen, soweit nicht das Landeskirchenamt dazu ermächtigt ist

Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (§ 42 Abs. 1)

3. Anordnung außerordentlicher Buß-, Bet- und Feiertage im Gesamtgebiete der Landeskirche

4. Anordnung von Visitationen im Gesamtgebiete der Landeskirche

5. Ausschreibung von Landeskirchenkollekten

6. Abgrenzung der Kirchenbezirke im einzelnen

7. Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes (§ 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2)

8. Wahl der ordentlichen und Ernennung der außerordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34)

Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes

9. Ernennung der Superintendenten auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 15 Abs. 6)

10. Mitwirkung bei der Übertragung von Aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche (§ 32 Abs. 3 IV Nr. 7)

11. Begnadigung kirchlicher Amtsträger, in der Regel auf Vorschlag des Landeskirchenamtes

12. Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landeskirchenamtes.

(5) Die Kirchenleitung kann Beschlüssen der Landessynode widersprechen. Diese Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit wiederholt hat.

§ 37

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, dem Präsidenten und den ordentlichen Mitgliedern des Landeskirchenamtes. Dazu wählt die Landessynode die gleiche Zahl von Mitgliedern aus ihrer Mitte. Von diesen synodalen

Mitgliedern soll mindestens die Hälfte Laien sein. Für jedes gewählte Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der bei Behinderung oder Ausscheiden des ordentlichen Mitgliedes an die Stelle tritt.

(2) Der Präsident und die gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.

(3) Den Vorsitz hat der Landesbischof, in seiner Vertretung der Präsident des Landeskirchenamtes.

(4) Im übrigen werden der Landesbischof, der Präsident der Landessynode und der Präsident des Landeskirchenamtes in der Kirchenleitung durch ihre nach der Kirchenverfassung bestimmten Vertreter vertreten.

(5) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind bei den Abstimmungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 38

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei synodale Mitglieder es verlangen.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende gemeinsam mit dem Präsidenten der Landessynode und des Landeskirchenamtes Entscheidungen treffen. Diese sind jedoch sofort wieder außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht die Bestätigung durch die Kirchenleitung finden.

5. Die kirchliche Gesetzgebung

§ 39

Eines Kirchengesetzes bedarf es

1. in allen Fällen, wo die Kirchenverfassung es vorschreibt, ferner

2. zur Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze

3. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Glieder der Kirche, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke, kirchliche Lehen, Stiftungen und Anstalten

4. zur Regelung der wirtschaftlichen Versorgung der im kirchlichen Dienst Beschäftigten.

§ 40

(1) Die Kirchengesetze werden vom Landeskirchenamt entworfen und von der Kirchenleitung bei der Landessynode eingebracht. Die Kirchenleitung kann auch von sich aus Kirchengesetze vorbereiten.

(2) Die Landessynode kann auch auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze beschließen.

(3) Über jedes vorgeschlagene Kirchengesetz hat die Landessynode zweimal Beschluß zu fassen.

§ 41

(1) Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Kirchengesetze sind unter ausdrücklichem Hinweis auf die Beschlußfassung der Landessynode vom Landesbischof als Vorsitzendem der Kirchenleitung zu vollziehen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche zu verkünden.

(2) Kirchengesetze treten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

§ 42

(1) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und ein Aufschub bis zur nächsten Tagung der Landessynode ihren Zweck vereitelte.

(2) Findet eine solche Verordnung nicht die Zustimmung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung, so ist sie sofort außer Kraft zu setzen.

6. Das Finanzwesen der Landeskirche

§ 43

Das Vermögen der Landeskirche mit Ausnahme der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Landeskirche und der Rücklagen für außergewöhnliche Ausgaben bildet das Stammvermögen der Landeskirche.

§ 44

(1) Der Geldbedarf der Landeskirche ergibt sich aus dem Aufwand, der erforderlich ist

1. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landeskirche als solcher obliegen,
2. zur Unterhaltung und Geschäftsführung der landeskirchlichen Organe und Behörden,
3. zur Förderung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften für den Bereich der Landeskirche,
4. zur Förderung allgemeiner kirchlicher Anliegen und
5. zur Abgeltung von Auflagen, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, zum Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, zum Lutherischen Weltbund, zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.

§ 45

(1) Der Geldbedarf der Landeskirche ist, soweit er nicht durch Nutzungen des Vermögens der Landeskirche, Staatsleistungen oder sonstige Einnahmen gedeckt wird, durch Kirchensteuern, Kollekten und andere Opfer der Kirchenglieder aufzubringen.

(2) Die Steuerpflicht der Kirchenglieder wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 46

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltsplan der Landeskirche, worin Geldbedarf und erwartete Einnahmen gegenübergestellt sind, durch das Landeskirchenamt aufzustellen und durch die Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen. Zu Änderungen soll die Kirchenleitung das Landeskirchenamt hören.

(2) Der durch die Landessynode festgestellte Haushaltsplan ist in seinen Abschlußzahlen im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzugeben.

(3) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 47

(1) Das Landeskirchenamt hat für jedes Rechnungsjahr über den landeskirchlichen Haushalt Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung ist durch einen von der Landessynode zu bestellenden Prüfungsausschuß vorzuprüfen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Schluß des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung mit Belegen der Landessynode vorzulegen.

(4) Die Landessynode prüft die Rechnung und spricht sie richtig.

7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 48

Die Bildung kirchlicher Gerichte und die Feststellung ihrer Zuständigkeit bleibt der Regelung durch Kirchengesetz vorbehalten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

(1) Änderungen dieser Kirchenverfassung können nur durch die Landessynode mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Kirchenleitung kann der Änderung widersprechen. Der Widerspruch hat die in § 36 Abs. 5 bestimmte Wirkung. Die Änderung der Kirchenverfassung erlangt dann Rechtskraft, wenn die Landessynode den Beschluß auf ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen wiederholt.

§ 50

(1) Wenn in dieser Kirchenverfassung ein besonderes Kirchengesetz vorgesehen ist, bewendet es bis zu dessen Erlaß bei den bisher geltenden Kirchengesetzen und Verordnungen.

(2) Die bisher geltenden Kirchengesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Kirchenverfassung widersprechen. Die vorhandenen kirchlichen Organe unterliegen den Vorschriften dieser Kirchenverfassung. *Die Amtsdauer der bestehenden Landessynode rechnet vom Tag ihrer Wahl ab. Die bestehenden Bezirkskirchentage üben ihre Befugnisse bis zum Erlaß des in § 14 Abs. 4 vorbehaltenen Kirchengesetzes aus.*

(3) Die in Kirchengesetzen oder Verordnungen der Konsistorialbehörde in Bautzen oder den Kircheninspektionen zugewiesenen Geschäfte werden von den Bezirkskirchenämtern wahrgenommen, bis es kirchengesetzlich anders geregelt wird.

(4) Die nach den bisher geltenden Vorschriften dem Landeskirchenausschuß, dem Synodalausschuß oder dem Landeskirchenamt in Zusammenwirken mit dem Synodalausschuß übertragenen Befugnisse gehen auf die Kirchenleitung über, soweit diese Kirchenverfassung nichts anderes bestimmt.

§ 51

*Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung werden erstmalig durch die Landessynode unter sinnge-
mäßiger Anwendung von § 37 ihrer Geschäftsordnung vom 7. März 1928 gewählt.*

§ 52

In dringenden Fällen können Ausnahmen von Vorschriften dieser Kirchenverfassung durch die Kirchenleitung bewilligt werden.

§ 53

Diese Kirchenverfassung tritt am 14. Dezember 1950 in Kraft.

§ 54

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

bb) Gemeindedienst

**Kirchenbuchordnung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens.**

Vom 27. Juni 1972. (ABl. S. A 65)

Die Kirchenbuchführung ist ein notwendiger und wichtiger Bestandteil der pfarramtlichen Tätigkeit. Sie soll insbesondere eine Hilfe für die Erfüllung seelsorgerlicher Aufgaben sein. Deshalb liegt die sorgfältige Führung der Kirchenbücher im Interesse der kirchlichen Ordnung.

Seit langem hat es sich als notwendig erwiesen, das Kirchenbuchwesen neu zu regeln. Die Kirchenbuchordnung vom Jahre 1911 mit ihren zahlreichen Änderungen und Ergänzungen ist völlig unübersichtlich geworden. Dies hat in den einzelnen Kirchgemeinden nicht nur zu widersprüchlichen Auslegungen, sondern auch zu willkürlichen Abweichungen vom geltenden Recht geführt. Um diesen Mißständen abzuweichen und gleichzeitig auf diesem Gebiete zu einer Verwaltungsvereinfachung zu kommen, erschien es geboten, eine neue Kirchenbuchordnung zu erlassen. Ihr Grundgedanke ist, die Kirchenbücher wieder auf ihre ursprüngliche Zweckbestimmung zurückzuführen, nämlich Nachweis für die kirchlichen Amtshandlungen an Kirchgemeindegliedern zu sein, diesen Nachweis aber nur noch in einer Kirchgemeinde urkundlich festzuhalten.

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat daher folgende Neufassung der Kirchenbuchordnung beschlossen:

I. Allgemeines**§ 1****Kirchenbücher**

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

- (2) Folgende Amtshandlungen sind zu beurkunden:
- die Taufe im Taufbuch
 - die Konfirmation im Konfirmandenbuch
 - die Trauung im Traubuch
 - die Bestattung im Bestattungsbuch.

§ 2**Verzeichnisse**

Außer den Kirchenbüchern sind in jeder Kirchgemeinde folgende Verzeichnisse zu führen:

- ein Aufnahme- und Wiederaufnahmeverzeichnis
- sowie ein Verzeichnis der ehemaligen Kirchenglieder, welche die Kirchengliedschaft verloren haben.

II. Kirchenbuchführung: Gemeinsame Bestimmungen**§ 3****Kirchenbuchführer**

(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchgemeinden für ihren Bereich vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. Für Schwester- und Tochtergemeinden sind gesonderte Kirchenbücher zu führen. Mehrere Kirchgemeinden können die Führung ihrer Kirchenbücher einer gemeinsamen Stelle (z. B. einer der mehreren Kirchgemeinden oder einem Kirchenbuchamt) übertragen.

(2) Kirchenbuchführer ist der Pfarrer, in Kirchgemeinden mit einem oder mehreren Mitarbeitern der kirchlichen Verwaltung einer von diesen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenamtes; die Beteiligten sind vorher zu hören.

§ 4**Eintragung in die Kirchenbücher**

(1) Die Amtshandlungen — außer Bestattungen — werden nur in die Kirchenbücher der Kirchgemeinden eingetragen, in deren Bereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufenden Nummern zu versehen.

(2) Bestattungen werden nur in das Kirchenbuch der Kirchgemeinde eingetragen, in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte.

(3) Amtshandlungen, die von Geistlichen einer Personalgemeinde vollzogen werden, in der es keine Kirchenbücher gibt (z. B. Studentengemeinde), sind nur in das Kirchenbuch der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Gemeindegliedes einzutragen. Haben bei Trauungen Eheleute einen verschiedenen Wohnsitz, so ist der Wohnsitz der Ehefrau maßgebend.

Geistliche einer Personalgemeinde, in der es keine Kirchenbücher gibt, melden den Vollzug der Amtshandlung der zuständigen Wohnsitzgemeinde zur Eintragung im dortigen Kirchenbuch.

§ 5**Mitteilungen von Eintragungen**

(1) Die Pfarrämter der Kirchgemeinden, bei denen eine Amtshandlung eingetragen worden ist, melden den Vollzug der Amtshandlung an Personen, die einer anderen Kirchgemeinde angehören, dieser Kirchgemeinde bzw. diesen Kirchgemeinden.

(2) Meldungen, die nach anderen kirchlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleiben davon unberührt.

§ 6**Anlage der Kirchenbücher**

(1) Die Kirchenbücher sind in der Regel vor ihrer Ingebrauchnahme fest und dauerhaft zu binden. Sie sollen auf der Außenseite eine den Inhalt kennzeichnende Aufschrift tragen (z. B. Taufbuch der Ev.-Luth. Kirchgemeinde).

(2) In Lagenform dürfen Kirchenbücher nur mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes geführt werden. Zum Schutze vor Verlusten sind die Lagen in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

(3) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. In das Namensverzeichnis zum Traubuch sind auch der Geburtsname bzw. weitere frühere Familiennamen einzutragen.

§ 7**Zeitpunkt der Eintragung**

Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Nach der Eintragung haben Benachrichtigungen im Sinne von § 5 umgehend zu erfolgen.

§ 8**Unterlagen für die Eintragungen in die Kirchenbücher**

(1) Als Unterlagen der Kirchenbucheinträge dienen die zur Vorbereitung der Amtshandlung angefertigten Protokolle sowie Meldungen und Anzeigen, die sich auf amtliche Urkunden beziehen. Sie sind maßgebend für die richtige Reihenfolge und Schreibweise von Namen.

(2) Der Geistliche, der die Amtshandlung vollzieht, ist für die Angaben verantwortlich, die zur vollständigen Eintragung in die Kirchenbücher benötigt werden.

§ 9

Form der Eintragung

(1) Handschriftliche Eintragungen dürfen nur mit Urkundentinte oder Kugelschreiber mit dokumentenechten Schreibminen vollzogen werden. Werden Kirchenbücher in Lagenform geführt (§ 6 Absatz 2), können die Eintragungen mit Schreibmaschine vorgenommen werden.

(2) Es darf lediglich die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft eingetragen werden. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „ohne Glaubensbekenntnis“ zu bezeichnen.

(3) Am Schluß eines Jahrganges hat der Kirchenbuchführer die Vollzähligkeit der Eintragungen zu bescheinigen (vergleiche Muster 1).

§ 10

Änderungen und Berichtigungen

(1) Änderungen und Berichtigungen sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler
- b) Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen
- c) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, Namen usw.

(2) Die Änderung und Berichtigung muß so vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Text nicht unkenntlich wird. Was in einem Kirchenbuch niedergeschrieben ist, darf unter keinen Umständen innerhalb des Textes (etwa durch Radieren, Überkleben, Ausstreichen usw.) verändert werden. Muß eine Änderung vorgenommen werden, so ist in der Bemerkungsspalte ein Änderungsvermerk anzubringen, den der Kirchenbuchführer unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben hat. Der Anlaß oder die Unterlage der Eintragung sind anzugeben (vergleiche Beispiel in der Spalte „Bemerkungen“ von Muster 7).

(3) Hat der Kirchenbuchführer ein Blatt überschlagen, so hat er das Blatt zu durchstreichen und den Sachverhalt zu vermerken (vergleiche Muster 2).

§ 11

Aufbewahrung der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren Schränken in sauberen, trockenen und gut durchlüfteten Räumen sorgfältig aufzubewahren.

(2) Bei längeren Vakanzen bestimmt der Hauptvertreter im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenamt, an welchem Ort die Kirchenbücher zu verwahren sind.

(3) Im übrigen dürfen Kirchenbücher nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.) oder auf Anordnung, Anforderung oder mit Zustimmung übergeordneter kirchlicher Dienststellen von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Das Ausleihen an Privatpersonen, selbst am Ort, ist untersagt.

§ 12

Sicherung der Kirchenbücher

Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Duplikate anzulegen und getrennt von den Originalen — möglichst in anderen Gebäuden — aufzubewahren. Als Duplikate gelten die gebundenen Kirchenbuchunterlagen gemäß

§ 8 Absatz 1 sowie Kirchenbuchfilme, wobei in jedem Falle ein Namensverzeichnis beizufügen ist.

§ 13

Benutzung der Kirchenbücher

Die Kirchenbücher, sowohl die laufenden als auch die abgeschlossenen, dürfen nur an ihrem Aufbewahrungsort benutzt werden. Personen, denen dazu keine kirchenamtliche Befugnis zusteht, darf dies nur unter Aufsicht gestattet werden.

III. Kirchenbuchführung:**Die einzelnen Kirchenbücher und Verzeichnisse****A. Taufbuch**

§ 14

Angaben für das Taufbuch

In das Taufbuch sind einzutragen (vergleiche Muster 3):

- a) Familienname und sämtliche Vornamen des Täuflings (Rufname unterstreichen)
- b) Ort und Tag der Geburt und Tag der Taufe
- c) Angaben über die Eltern:
 1. Ruf- und Familienname, Geburtsname, derzeitige Tätigkeit
 2. Anschrift
 3. Glaubensbekenntnis (§ 9 Absatz 2)
- d) bei Erwachsenentaufen außerdem derzeitige Tätigkeit und Anschrift des Getauften
- e) Angaben über die Paten:
 1. Ruf- und Familienname, derzeitige Tätigkeit
 2. Wohnort
 3. Glaubensbekenntnis
- f) Taufraum, Geistlicher, Tauftext
- g) in der Spalte „Bemerkungen“ u. a.:
 1. Name von Pflegeeltern
 2. Erwachsenentaufe
 3. Änderungen des Personenstandes und des Namens (§ 10 Absatz 1 Buchstabe c).

§ 15

Nottaufen

(1) Bei Nottaufen sind die Namen des Taufenden und des bestätigenden Pfarrers ins Taufbuch einzutragen (vergleiche Beispiel lfd. Nummer 3 in Muster 3).

(2) Findet die Bestätigung der Nottaufe in einer anderen Kirchgemeinde statt, so ist die Bestätigung in das Kirchenbuch des Taufortes einzutragen.

B. Konfirmandenbuch

§ 16

Angaben für das Konfirmandenbuch

In das Konfirmandenbuch sind einzutragen (vergleiche Muster 4):

- a) Familienname und Vornamen des Konfirmierten (Rufname unterstreichen)
- b) bei einer Erwachsenenkfirmation außerdem die derzeitige Tätigkeit und Anschrift des Konfirmierten

- c) Ort und Tag der Geburt
- d) Ort und Tag der Taufe des Konfirmierten
- e) Tag der Konfirmation, Konfirmator, Konfirmationsspruch
- f) Angaben über die Eltern:

Ruf- und Familienname, Geburtsname, derzeitige Tätigkeit, Anschrift sowie Glaubensbekenntnis (§ 9 Absatz 2).

C. Traubuch

§ 17

Angaben für das Traubuch

In das Traubuch sind einzutragen (vergleiche Muster 5):

- a) Familiennamen vor der Eheschließung und Vornamen (Rufname unterstreichen), derzeitige Tätigkeit, Familienstand vor der Eheschließung (ledig, verwitwet, geschieden), Glaubensbekenntnis, Ort und Tag der Geburt sowie Wohnung des Mannes und der Frau
- b) Familienname der Eheleute nach der Eheschließung
- c) Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung sowie Registernummer des Standesamtes
- d) Raum und Tag der Trauung, Geistlicher, Trauspruch
- e) Ruf- und Familiennamen, Geburtsnamen, derzeitige Tätigkeit, Glaubensbekenntnis und Wohnort der Eltern der Eheleute.

D. Bestattungsbuch

§ 18

Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind einzutragen (vergleiche Muster 6):

- a) Familienname und sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen), Geburtsname, zuletzt ausgeübter Beruf (Bezeichnung „Rentner“ unzutreffend) und letzte Anschrift des Verstorbenen, Familienstand, Glaubensbekenntnis
- b) Ort und Tag der Geburt
- c) Ort und Tag des Todes
- d) Ort, Tag und Art der kirchlichen Handlung, Geistlicher, Text und Friedhof, auf dem die Bestattung stattgefunden hat
- e) Name des Ehegatten, bei Minderjährigen Name der Eltern.

E. Aufnahme- und Wiederaufnahmeverzeichnis

§ 19

In das Aufnahme- und Wiederaufnahmeverzeichnis sind einzutragen (vergleiche Muster 7):

- a) Familienname, sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen), derzeitige Tätigkeit, Familienstand, Anschrift des Aufgenommenen
- b) Ort und Tag der Geburt sowie Ort und Tag der Taufe
- c) bei Wiederaufnahme Ort und Tag des Ausscheidens sowie früheres Glaubensbekenntnis, bei Übertritten früheres Glaubensbekenntnis
- d) Tag der Aufnahme, Geistlicher.

F. Verzeichnis der ehemaligen Kirchenglieder, welche die Kirchengliedschaft verloren haben

§ 20

Angaben für das Verzeichnis der ehemaligen Kirchenglieder, welche die Kirchengliedschaft verloren haben

In das Verzeichnis sind einzutragen (vergleiche Muster 8):

- a) Familienname und sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen), Anschrift der Ausgeschiedenen
- b) Ort und Tag der Geburt
- c) Ort und Tag der Taufe
- d) Tag des Ausscheidens
- e) Staatliche Dienststelle, vor welcher der Austritt erklärt worden ist, oder kirchliche Dienststelle, die das Ausscheiden festgestellt hat (§ 4 Absatz 2 der Kirchenverfassung).

IV. Kirchenbuchzeugnisse

§ 21

Urkunden

(1) Über den Vollzug von Amtshandlungen werden von der Kirchgemeinde, in deren Kirchenbuch diese eingetragen worden sind, Urkunden ausgestellt.

(2) Die Urkunden geben den wesentlichen Inhalt der Kirchenbucheinträge wieder.

(3) Die Urkunden können auch in Form von kirchlichen Familienbüchern ausgestellt werden. Die Beweiskraft ist die gleiche.

(4) Die erstmalige Beurkundung ist gebührenfrei.

§ 22

Abschriften

(1) Von den Kirchenbucheinträgen können auf Antrag auch Abschriften angefertigt werden.

(2) Abschriften sind vollständige, buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen.

(3) Abschriften können auch auf fotomechanischem Wege hergestellt werden.

§ 23

Ausstellung von Urkunden und Beglaubigung von Abschriften

(1) Urkunden (§ 21) und Abschriftenbeglaubigungen (§ 22) sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

(2) Mit Rücksicht auf die Beweiskraft, die den Urkunden und beglaubigten Abschriften zukommt, ist auf ihre Ausstellung bzw. Beglaubigung dieselbe Sorgfalt zu verwenden wie auf die Eintragung in die Kirchenbücher selbst.

V. Schlußvorschriften

§ 24

Muster

Die in dieser Verordnung zitierten Muster sind aus der Anlage zur Verordnung ersichtlich. Sie sind für die Amtsführung des Kirchenbuchführers verbindlich.

§ 25

Inkrafttreten und Erledigung früherer Vorschriften

(1) Diese Kirchenbuchordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchenbuchordnung vom 4. August 1911 samt allen ihren späteren Änderungen und den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes

Anlage**zur Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972****Muster 1**

(Bescheinigung gemäß § 9 Absatz 3)

Im Jahre 1971 wurden ... Bestattungs- und Trauerfeiern gehalten, davon ... bei Einäscherungen.

Die Vollständigkeit der Einträge wird hiermit bestätigt.

Müller, Kbf.

Muster 2

(Vermerk gemäß § 10 Absatz 2)

Dieses Blatt wurde irrtümlich überschlagen. Es wird daher durch Durchstreichung entwertet.

Müller, Kbf.

**Muster 3
(Taufbuch)**

Lfd. Nr.	Familien- und Vornamen des Täuflings (bei Erwachsenen derzeitige Tätigkeit und Anschrift)	Geburtsort und -tag	Taufraum und -tag, Geistlicher, Tauftext	Ruf-, Familien- u. Geburtsnamen, derzeitige Tätigkeit, Anschrift und Glaubensbekenntnis der Eltern	Ruf- u. Familiennamen, derzeitige Tätigkeit, Wohnort und Glaubensbekenntnis d. Paten	Bemerkungen
1	Müller Andreas Herbert	Dresden 1. Februar 1971	Kreuzkirche 30. Juni 1971 Pfr. Müller Lukas 11, 28	Herbert Müller, Dreher, ohne Glaubensbekenntnis, und Maria geb. Bauer, Verkäuferin, ev.-luth., Dresden, Thälmannstraße 50	Peter Müller, Kraftfahrer, Leipzig, ev.-luth., Helga Bauer, Hausfrau, Kamenz, ev.-luth.	
2	Bauer Sabine Sybille Friseurin Dresden, Prager Straße 1	Dresden 2. März 1941	Kreuzkirche 4. Juli 1971 Pfr. Müller Lukas, 9, 62	Hans Bauer, Tischler und Sabine geb. Fischer, beide ohne Glaubensbekenntnis, Adorf Nr. 95 B		Erwachsenentaufe
3	Fischer Matthias	Dresden 5. Juli 1971	Nottaufe im Diakonissenkrankenhaus durch den Vater des Kindes 8. Juli 1971	Lutz Fischer, Dipl.-Ing. und Helga geb. Schneider Prüferin, beide ev.-luth. Dresden, Altmarkt 6	Herta Schneider ohne Beruf, ev.-luth. Dresden	Die Nottaufe wurde durch Pfr. Müller am 9. Juli 1971 bestätigt

**Muster 4
(Konfirmandenbuch)**

Lfd. Nr.	Familien- und Vornamen des Konfirmanden (bei Erwachsenen derzeitige Tätigkeit und Anschrift)	Ort und Tag der Geburt	Ort und Tag der Taufe	Tag der Konfirmation Konfirmator Konfirmationspruch	Ruf-, Familien- u. Geburtsnamen, derzeitige Tätigkeit, Anschrift und Glaubensbekenntnis der Eltern	Bemerkungen
1	Müller Manfred Karl	Dresden 3. April 1957	Dresden-Hofnauerkirche 31. Juli 1957	4. April 1971 Pfr. Müller Psalm 16, 1	Karl Müller, Maurer und Luise geb. Schulze, Buchhalterin, beide ev.-luth. Dresden, Wiener Straße 23	
2	Bauer Peter Dietrich Schlosser Dresden, Prager Straße 5	Zittau 3. April 1947	Zittau 4. Juni 1947	25. Juli 1971 Pfr. Müller Johannes 15, 5	Albert Bauer, Gastwirt, ohne Glaubensbekenntnis und Frieda geb. Fischer, ohne Beruf, ev.-luth. Zittau, Pfarrstraße 6	

**Muster 5
(Traubuch)**

Lfd. Nr.	Familiennamen vor d. Eheschließung, Vornamen (gemeins. Familienname n. d. Eheschl. unterstr.), derzeitige Tätigkeit, Familienstand, Glaubensbekenntnis, Geburtsort und -tag, Wohnung des Ehemannes und der Ehefrau	Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung Standesamtliche Register-Nr.	Raum und Tag der Trauung Geistlicher Trauspruch	Namen, derzeitige Tätigkeit, Glaubensbekenntnis und Wohnort der Eltern des Ehemannes und der Ehefrau	Bemerkungen	
1	Müller Peter Rolf Bäcker, ledig, ev.-luth. Dresden, 12. August 1944 Dresden, Bautzner Straße 4	Schulze Helga Ruth Näherin, ledig ev.-luth. Dresden 1. April 1945 Dresden, Münchner Straße 6	Dresden-Mitte 15. Mai 1971 (Register-Nr. d. Standesamtes)	Kreuzkirche 15. Mai 1971 Pfr. Müller App. 16, 31	Paul Müller, Konditor, und Marie geb. Schmidt, ohne Beruf, beide ev.-luth. Dresden	Albert Schulze, Fräser, und Helga geb. Gläser, Buchhalterin, beide ev.-luth. Dresden

Muster 6 (Bestattungsbuch)

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen und Geburtsname, letzter Beruf, Anschrift, Familienstand und Glaubensbekenntnis des Verstorbenen	Ort und Tag der Geburt	Ort und Tag des Todes	Ort, Tag und Art der kirchlichen Handlung Geistlicher, Text Friedhof der Beisetzung	Name des Ehegatten (bei Minderjährigen Name der Eltern)	Bemerkungen
1	Müller Paul Alfred Anton Kraftfahrer Dresden, Bautzner Straße 4 verheiratet, ev.-luth.	Dresden 31. Dezember 1900	Dresden 20. Oktober 1971	Wachau, 22. Oktober 1971 Erdbestattung Pfr. Müller Matth. 8, 2 Wachau	Martha geb. Löffler	
2	Schwarze Elsa Johanna geb. Weiß ohne Beruf Dresden, Großenhainer Straße 10 verwitwet, ev.-luth.	Weixdorf 5. Juli 1898	Dresden 22. Oktober 1971	Dresden, Krematorium 26. Oktober 1971 Trauerfeier vor Einäscherung Pfr. Müller Psalm 116, 10 Dresden, Johannisfriedhof	Gottfried Schwarze	

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen und Geburtsname, letzter Beruf, Anschrift, Familienstand und Glaubensbekenntnis des Verstorbenen	Ort und Tag der Geburt	Ort und Tag des Todes	Ort, Tag und Art der kirchlichen Handlung Geistlicher, Text Friedhof der Beisetzung	Name des Ehegatten (bei Minderjährigen Name der Eltern)	Bemerkungen
3	Weiß Peter Dietrich ohne Beruf Dresden, Altmarkt 2 ledig, ev.-luth.	Dresden 23. Mai 1966	Dresden 22. Januar 1971	Dresden, Johannisfriedhof 24. Januar 1971 Urnenbeisetzung Pfr. Müller 2. Kor. 12, 9	Albert Weiß und Elise geb. Bergmann	

Muster 7 (Aufnahme- und Wiederaufnahmeverzeichnis)

Lfd. Nr.	Familienname und Vornamen derzeitige Tätigkeit, Familienstand und Anschrift des Aufgenommenen	Ort und Tag der Geburt u. der Taufe	Ort und Tag des Ausscheidens und früheres Glaubensbekenntnis	Tag der Aufnahme Geistlicher	Bemerkungen
1	Schuster, Manfred Ewald Klempner, verheiratet. Dresden, Thälmannstraße 33	Dresden, 15. Januar 1928 Dr. Kreuz, 17. Januar 1928	Dresden, 23. Mai 1954, ev.-luth.	17. Oktober 1971 Pfr. Müller	Fam.-St. gesch. Schreibfehler berichtigt, Dresden, 18. Oktober 1971 gez. Müller, Kbf.
2	Meyer, Peter Rolf Reichsbahnangestellter, verwitwet Dresden, Altmarkt 14	Stuttgart, 19. Mai 1903 Stuttgart, 21. Mai 1903	römisch-katholisch	24. Oktober 1971 Pfr. Müller	

Muster 8 (Verzeichnis der ehemaligen Kirchenglieder, welche die Kirchenglückschaft verloren haben)

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen Anschrift des Ausgeschiedenen	Ort und Tag der Geburt	Ort und Tag der Taufe	Tag des Ausscheidens	Staatl. Dienststelle, vor der der Austritt erklärt wurde, oder kirchl. Dienststelle, die das Ausscheiden feststellte	Bemerkungen
1	Beyer Egon Ludwig Dresden, Bautzner Straße 10	Chemnitz 13. Juni 1934	Chemnitz-Pauli 15. August 1934	21. September 1971	Staatl. Notariat Dresden	
2	Müller, Herrmann Dresden, Thälmannstraße 15	Dresden 21. September 1928	Dresden-Thomas 8. Oktober 1928	29. September 1971	LKA Dresden	

